

Erläuternde Bemerkungen

zum Entwurf eines Gesetzes über die Unterstützung zur Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben (Tiroler Teilhabegesetz – THG)

I.

Allgemeines

A.

Mit dem vorliegenden Entwurf soll der bisher im Tiroler Rehabilitationsgesetz, LGBl. Nr. 58/1983, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 26/2017, geregelte Bereich der Unterstützung für Menschen mit Behinderungen in Umsetzung der UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-Behindertenrechtskonvention), BGBl. III Nr. 155/2008, zuletzt geändert durch BGBl. III Nr. 71/2017, einer vollständigen Neuorientierung unterzogen werden.

1. Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention:

Bereits im Titel soll die zentrale Forderung der UN-Behindertenrechtskonvention, nämlich die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, zum Ausdruck kommen. Auch in den Zielbestimmungen ist die volle, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben explizit normiert und soll damit den Maßstab für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz bilden. Menschen mit Behinderungen sollen durch einen Abbau von einstellungs- und umweltbedingten Barrieren in die Lage versetzt werden, ihre Möglichkeiten der Teilhabe am gesellschaftlichen Leben in gleichwertiger Weise wie Menschen ohne Behinderungen wahrzunehmen. Dem wird im vorliegenden Entwurf in zahlreichen Bestimmungen entsprochen.

2. Entstehungsprozess – Partizipation im Rahmen des sog. „Forumtheaters“:

Bei der Entstehung dieses Gesetzes wurde entsprechend der Entschließung des Tiroler Landtags 523/14 vom 5. Februar 2015 der Versuch unternommen, den zentralen Grundsatz der Partizipation – entsprechend Art. 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention sowie der Empfehlung 11 des 1. Staatenberichts des Komitees für die Rechte von Menschen mit Behinderungen vom 2. bis 13. September 2013 – zu leben. Dazu wurde die Methode des „Forumtheaters“ gewählt:

- Zu tirolweiten Informationsveranstaltungen wurden alle Leistungsbezieherinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz eingeladen. Bei diesen Veranstaltungen wurden Anregungen und Ideen für szenische Darstellungen gesammelt. Anhand dieser Ideen sollten die Problemlagen aufgezeigt und konkrete Vorschläge für das neue Gesetz erarbeitet werden. Diese Informationsveranstaltungen wurden auch dazu genutzt, freiwillige Schauspielerinnen für das Forumtheater zu gewinnen. Außerdem wurden bereits in diesen Veranstaltungen Meinungen und Positionen von Menschen mit Behinderungen zu einem neuen Gesetz eingeholt.
- Bei den Aufführungen des Forumtheaters haben Menschen mit Behinderungen mit Unterstützung professioneller Theaterpädagoginnen mit szenischen Darstellungen die ausgewählten „Problemfelder“ sichtbar gemacht. Diese Szenen wurden einem breiten Publikum in ganz Tirol in mehreren Veranstaltungen gezeigt. Das Publikum, bestehend aus Menschen mit und ohne Behinderungen, erhielt dabei die Möglichkeit, die Szenen aktiv so zu verändern, dass Lösungs- und Verbesserungsmöglichkeiten der dargestellten „Problemfelder“ erarbeitet wurden.
- In allen Aufführungen wurden weiters unmissverständlich und sehr deutlich die großteils bestehenden Vorbehalte, das häufig vorliegende Unverständnis und die weit verbreitete Unwissenheit der Bevölkerung zum Thema Behinderungen aufgezeigt. Diese Punkte verhindern eine uneingeschränkte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Aus diesem Grund wurde insbesondere auch die zentrale Forderung nach Beratung und Bewusstseinsbildung im vorliegenden Entwurf (siehe dessen §§ 21 und 22) umgesetzt.

Neben der Information und Bewusstseinsbildung wurden im Rahmen des Forumtheaters auch mehrere Anregungen ausgearbeitet, die in die Ausarbeitung zahlreicher Bestimmungen des vorliegenden Entwurfs eingeflossen sind, worauf nachfolgend jeweils Bezug genommen wird.

Ergebnisse des Forumtheaters, die nicht im vorliegenden Entwurf geregelt werden können, wurden zuständigkeitshalber (z.B. an andere Kostenträgerinnen) weitergeleitet bzw. sollen im Rahmen von

vollzugverbessernden Maßnahmen (z.B. Schulungen für Mitarbeiterinnen im Umgang mit Menschen mit Behinderungen, verständlichere Schreibweise bei behördlichen Erledigungen, etc.) umgesetzt werden.

3. Wesentliche Neuerungen:

Der vorliegende Entwurf bringt in weiten Bereichen der Förderung von Menschen mit Behinderungen wesentliche Neuerungen.

a) Transparenz und Verbindlichkeit:

Seit dem Jahr 2012 wurde gemeinsam mit den Dienstleisterinnen und unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen ein Katalog mit einer Beschreibung der Leistungen und Qualitätsstandards erarbeitet. Insbesondere sieht ein Qualitätsstandard beispielsweise vor, dass von den Dienstleisterinnen eine Handlungsleitlinie hinsichtlich der Prävention von Gewalt und Missbrauch zu erstellen ist.

Durch die Verordnungsermächtigung in § 14 sollen die Festlegungen der Qualitätsstandards und Leistungsbeschreibungen verbindlich werden und gleichzeitig klare und transparente Strukturen verankert werden für:

- die Erteilung von Betriebsbewilligungen,
- den Abschluss von Rahmenvereinbarungen,
- die behördliche Aufsicht.

Des Weiteren ist ein unmittelbarer Zusammenhang zwischen der Verordnungsermächtigung nach § 14 und jener für die Tarife nach § 46 gegeben.

Durch all diese Maßnahmen soll eine transparente, gleichberechtigte, planbare, qualitätsvolle und verbindliche Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und den Dienstleisterinnen gewährleistet werden.

b) Einbindung von Betroffenen:

In Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, namentlich deren Art. 4 Abs. 3, ist die mehrfach im Entwurf verankerte Einbindung von Menschen mit Behinderungen hervorzuheben. So können Menschen mit Behinderungen von der Behörde zukünftig als Sachverständige im Rahmen der Beratung beigezogen werden. Auch der Einsatz von Peer-Beraterinnen bei der Ausübung der behördlichen Aufsicht wird möglich. Weiters erfolgt eine institutionalisierte Partizipation von Menschen mit Behinderungen über die neu zu schaffende Nutzerinnenvertretung.

c) Persönliches Budget:

Die neue Möglichkeit der Gewährung eines persönlichen Budgets trägt dem in der UN-Behindertenrechtskonvention eingeräumten Recht auf ein selbstbestimmtes Leben (Art. 19) sowie die Forderung nach De-Institutionalisierung Rechnung und berücksichtigt in dieser Hinsicht auch Ergebnisse des Forumtheaters. Ein diesbezügliches Pilotprojekt, das gemeinsam mit Betroffenen ausgearbeitet worden war, ist positiv verlaufen.

d) Mobil vor Stationär:

Zukünftig soll der Schwerpunkt im Ausbau der mobilen Unterstützungsleistungen von Menschen mit Behinderungen (Persönliche Assistenz, Mobile Begleitung und Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung) gesetzt werden, um Menschen mit Behinderungen verstärkt die Wahlfreiheit zwischen dem Wohnen im eigenen häuslichen Umfeld und dem Wohnen in stationären Einrichtungen zu ermöglichen. Um dies deutlich zu machen, wird auch die Nominierung eines entsprechenden Grundsatzes vorgeschlagen.

e) Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten:

Im Bewusstsein, dass eine vollständige und alternativlose Auflösung bestehender tagesstruktureller Angebote nicht zielführend und umsetzbar ist, und in Kenntnis der Stellungnahme des Bundes-Monitoringausschusses vom 24. März 2010 (Beschäftigungstherapien) soll der vorliegende Entwurf Voraussetzungen für verbesserte Möglichkeiten der beruflichen Integration für Menschen mit Behinderungen im Rahmen der Zuständigkeit der Landesgesetzgebung schaffen. Die bisher strikten Mindestanforderungen an die Leistungsfähigkeit werden zugunsten einer flexiblen Regelung aufgelassen. Dadurch sollen Menschen mit Behinderungen zum einen UN-Behindertenrechtskonventionskonforme Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten zur Verfügung stehen und zum anderen mehr Menschen mit Behinderungen am Arbeitsmarkt integriert werden und einen eigenen Entgeltanspruch mit Sozialversicherungspflicht erhalten.

f) Klare Strukturierung der für Menschen mit Behinderungen zuständigen Stellen:

Ein Ergebnis des Forumtheaters war, dass es ein wesentlicher Anspruch der Menschen mit Behinderungen ist, Klarheit über Aufgaben und Zuständigkeiten der unterschiedlichen Stellen, deren zentrale Tätigkeit in Verbindung mit Menschen mit Behinderungen steht, zu haben:

- Beratungsstellen werden als notwendig erachtet und sind im § 21 normiert. Die Beratungsstellen haben die Aufgabe, Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige über Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz und über die Zuständigkeiten für Leistungen nach anderen Rechtsvorschriften zu informieren.
- Der Teilhabebeirat ist als ein ausschließlich die Landesregierung beratendes Gremium im § 47 verankert.
- Neu geschaffen wird im § 48 die Nutzerinnenvertretung: Diese nunmehr gesetzlich legitimierte Vertretung von und für Leistungsbezieherinnen soll in Verwirklichung des Grundsatzes der Partizipation bei der Weiterentwicklung, Veränderung oder Anpassung von Leistungen und Zuschüssen in unterschiedlichen Arbeitsgruppen bzw. Gremien (z.B. Teilhabebeirat) mitwirken.
- Der für die Überwachung der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention eingerichtete Tiroler Monitoringausschuss findet seine gesetzliche Grundlage im Tiroler Antidiskriminierungsgesetz 2005.

4. Subsidiarität:

Wie schon nach geltender Rechtslage sollen Leistungen und Zuschüsse der Behindertenhilfe auch weiterhin subsidiär zu gewähren sein. Dies entspricht dem verfassungsrechtlich verankerten Gleichheitsgebot und Diskriminierungsverbot ebenso wie dem Umstand, dass „Behindertenhilfe“ seit jeher eine Querschnittsmaterie ist, die in unterschiedlichen Bundes- und Landesgesetzen zu berücksichtigen ist.

B.

Die Zuständigkeit des Landesgesetzgebers zur Erlassung eines dem vorliegenden Entwurf entsprechenden Gesetzes ergibt sich aus Art. 15 Abs. 1 B-VG.

C.

Ein finanzieller Mehraufwand wird durch die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz nicht entstehen.

Hiebei muss jedoch angemerkt werden, dass die bereits in Umsetzung befindlichen Tarife (Normkostentarife) zu einer allgemeinen Steigerung im Ausgabenbereich führen, welche jedoch bereits im Jahr 2016 mit Regierungsbeschluss genehmigt wurde.

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Vorhabensbezeichnung: Gesetz für die Behindertenhilfe des Landes Tirol

Laufendes Finanzjahr: 2018

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für das Land Tirol

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Personalkosten	295	603	615	627	640
Betriebliche Sachkosten	104	211	215	220	224
Kosten gesamt	399	814	830	847	864
in VBÄ	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwand	5,64	5,64	5,64	5,64	5,64

Finanzielle Auswirkungen für die Gemeinden

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

in Tsd. €	2018	2019	2020	2021	2022
Personalkosten	15	31	32	32	33
Betriebliche Sachkosten	6	11	11	11	12
Kosten gesamt	21	42	43	43	45
in VBÄ	2018	2019	2020	2021	2022
Personalaufwand	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Bund und Sozialversicherungsträger.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Körpersch.	Verwgr.	VBÄ	2018	2019	2020	2021	2022	
Beratungsaufwand Soz./Med-techn./Päd. Fachdienst	Land Tirol	B/b		4,00	187.285	382.061	389.703	397.497	405.447
	Gemeinden	B/b		1,00	46.821	95.515	97.426	99.374	101.362
SUMME					234.106	477.577	487.128	496.871	506.808
Peer-Berater	Land Tirol	B/b		0,14	6.555	13.372	13.640	13.912	14.191
	Gemeinden	B/b		0,05	2.341	4.776	4.871	4.969	5.068
SUMME					8.896	18.148	18.511	18.881	19.259
Wirtschaftl. Kontrolltätigkeit	Land Tirol	A/a		3,00	203.542	415.226	423.531	432.001	440.641
Beurteilung Behinderungen Amtsärzte	Land Tirol	A/a		-1,50	-101.771	-207.613	-211.765	-216.001	-220.321
	Gemeinden	A/a		-0,50	-33.924	-69.204	-70.588	-72.000	-73.440
SUMME					-135.695	-276.817	-282.354	-288.001	-293.761

	2018	2019	2020	2021	2022
GESAMTSUMME	310.850	634.133	646.816	659.752	672.947
Davon Land Tirol	295.611	603.047	615.107	627.410	639.958
Davon Gemeinden	15.239	31.087	31.709	32.343	32.990
	2018	2019	2020	2021	2022
VBÄ GESAMT	6,19	6,19	6,19	6,19	6,19
Davon Land Tirol	5,64	5,64	5,64	5,64	5,64
Davon Gemeinden	0,55	0,55	0,55	0,55	0,55

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2018	2019	2020	2021	2022
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Land Tirol	103.464	211.066	215.288	219.593	223.985
	Gemeinden	5.333	10.880	11.098	11.320	11.546

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35 % berechnet.

Nachdem das Vorhaben im Jahr 2018 erst mit 1.7. in Kraft treten soll, wurde für dieses Jahr nur die Hälfte des Aufwandes angenommen.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.9 des WFA – Tools erstellt.

Im Folgenden werden die konkreten Ausführungen zum oben angeführten Personalaufwand dargestellt:

Mehraufwendungen:

Mehraufwendungen werden voraussichtlich ausschließlich durch einen erhöhten Bedarf an Personal des Landes und der Stadt Innsbruck entstehen:

- Durch die dringend notwendigen Beratungstätigkeiten sind die bestehenden Beratungsstellen des Landes sowie der Stadt Innsbruck auszubauen.

Durch die Änderung im Ermittlungsverfahren, dass nach diesem Gesetz Sachverständige – insbesondere auch Sozialarbeiterinnen – für die inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses (§ 30) heranzuziehen sind, ist mit einem Mehraufwand insbesondere deshalb zu rechnen, da für alle sozialpsychiatrischen Leistungen bisher eine Befassung durch Sachverständige, abgesehen von der Amtsärztin, nicht erfolgte.

Insgesamt wird daher hier mit einem Personalmehraufwand von insgesamt fünf VZÄ (Sozialer/Medizinisch-Technischer/Pädagogischer Fachdienst – B) gerechnet.

- Für Peer-Beraterinnen sollte zu Beginn im Rahmen eines Pilotprojektes ein Leistungszukauf z.B. auf Werkvertragsbasis (B) erfolgen. Das Ausmaß sollte insgesamt voraussichtlich nicht mehr als 300 Stunden umfassen. Bei positiver Evaluierung dieser Leistung könnte ein stufenweiser Ausbau bzw. könnten Fixanstellungen vorgenommen werden.
- Für die qualitativen wirtschaftlichen Kontrolltätigkeiten sowie zur Weiterentwicklung der Qualität ist in der für die nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung zuständige Organisationseinheit ein Personalaufwand von drei VZÄ (Administrative Expertin – A) vorzusehen.

Einsparungspotentiale:

- Durch die Bestimmung des § 29, wonach im Gegensatz zur bisherigen Gesetzeslage Amtsärztinnen nur noch verpflichtend zur Beurteilung der Behinderungen und nicht mehr verpflichtend in jedem Verfahren eingebunden werden müssen, wird mit einem Einsparungspotential von zumindest zwei VZÄ (A) gerechnet.
- Durch die umfassende Beratung wird davon ausgegangen, dass die individuell zweckmäßigsten Leistungen bzw. Zuschüsse unter Ausschöpfung sämtlicher anders gesetzlich geregelter Unterstützungsangebote in Anspruch genommen werden. Aufgrund dieser von Beginn an individuell abgestimmten und zielgerichteten Beratung wird mit Minderausgabensegment und mit Mehreinnahmen in Kostenbeitragssegment gerechnet. Die Höhe ist dabei nicht seriös abschätzbar.
- Mehreinnahmen sind im Bereich der Kostenbeiträge durch den neu eingeführten § 25 (Rückstände aus Beitragsverpflichtungen) möglich.
- Zu einer weiteren möglichen Erhöhung auf Einnahmenseite könnte die Normierung des § 51 beitragen.

Kostenneutrale Änderungen:

- Als weitgehend kostenneutral wird die Normierung des Persönlichen Budgets bzw. die Normierung der Alternativen zu tagesstrukturellen Angeboten gesehen.
- Der Entfall von Einnahmen aus Kostenbeitragsvorschreibungen wird vorwiegend durch Umstrukturierungen in diesem Bereich kompensiert.
- Mit einem Personalmehraufwand beim Landesverwaltungsgericht ist aufgrund der bisherigen Erfahrungen im Bereich der Hoheitsverwaltung nicht zu rechnen. Insbesondere durch die Verordnungsermächtigung im Kostenbeitragsbereich wird jener Bereich nunmehr klar und transparent geregelt, welcher bisher bei beinahe allen Beschwerden an das Landesverwaltungsgericht Gegenstand war.
- Der Personalaufwand für die neu einzurichtende Schlichtungsstelle lässt sich seriös nicht abschätzen, da es sich um eine neue Einrichtung handelt und keine Erfahrungswerte vorliegen, in wie weit diese von den betroffenen Menschen mit Behinderungen in Anspruch genommen werden wird. Derzeit wird jedoch davon ausgegangen, dass sich die Aufgaben der Vorsitzenden und der fachlich mit den Angelegenheiten der Behindertenhilfe befassten Person sowie die Kanzleiarbeiten von dem derzeit beschäftigten Verwaltungspersonal übernommen werden können und es sich bei der Einführung der Schlichtungsstelle um eine kostenneutrale Änderung handelt.

II.

Bemerkungen zu den einzelnen Bestimmungen:

Zum 1. Abschnitt (Allgemeine Bestimmungen):

Zu § 1 (Ziele):

Mit Abs. 1 wird zum einen das klare Bekenntnis des Landes Tirol zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention zum Ausdruck gebracht. Zum anderen soll die Wirkung der nach diesem Gesetz gewährten Leistungen und Zuschüsse durch zusätzliche Initiativen zur Bewusstseinsbildung verstärkt werden. Das Zusammenspiel der Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz soll gemeinsam mit bewusstseinsbildenden Begleitmaßnahmen zu einer inklusiveren, offeneren Gesellschaft beitragen. Auch im Rahmen des Forumtheaters hat sich die Notwendigkeit von bewusstseinsbildenden Maßnahmen zur Sensibilisierung der Bevölkerung deutlich gezeigt.

Zentrale Zielsetzung und damit Maßstab für alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz ist die selbstständige, selbstbestimmte, nicht diskriminierende, volle und wirksame Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben. Leistungen und Zuschüsse dürfen nur gewährt werden, wenn sie sowohl allgemein als auch im konkreten Einzelfall geeignet sind, diese Teilhabe zu stärken.

Damit wird gleichzeitig die Abgrenzung zu anderen, in Behinderungen begründeten Leistungen getroffen, die nicht auf Teilhabe, sondern auf Versorgung abzielen, wie etwa Pflegeleistungen nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz.

Zu § 2 (Grundsätze):

Im Abs. 1 werden Grundsätze normiert, die auf alle Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz anzuwenden sind.

Mit der Festlegung der Erforderlichkeit und Geeignetheit von Leistungen und Zuschüssen im Abs. 1 lit. a wird auf der einen Seite die Individualität bei der Bemessung der Leistung bzw. des Zuschusses und auf der anderen Seite die Gültigkeit der allgemeinen Verwaltungsgrundsätze zum Ausdruck gebracht.

Das Ziel einer inklusiven Gesellschaft bedingt als Grundvoraussetzung Unterstützungsleistungen, die so lokal wie möglich angeboten werden. Da die Struktur der Gemeinden grundsätzlich eher kleinteilig ist und insbesondere in Tirol Klein(st)-Gemeinden dominieren, entspricht ein regionales Angebot vor allem bei stationären und ambulanten Leistungen den Anforderungen der UN-Behindertenrechtskonvention. Sämtliche mobilen Leistungen und Zuschüsse sind ohnedies am häuslichen Umfeld ausgerichtet, womit ein gemeindenahes Angebot sichergestellt ist. Mit den Grundsätzen des Zugangs zu Information und Kommunikation (Abs. 1 lit. c), der Wahlfreiheit der Wohnform (Abs. 1 lit. e) und der angemessenen Mobilität (Abs. 1 lit. f) werden wesentliche Bestimmungen der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 19 bis 21) umgesetzt. Die Beibehaltung des breiten, bereits bestehenden Leistungsangebotes wird dadurch gewährleistet. Insbesondere soll es weiterhin Zuschüsse zu diversen technischen Hilfsmitteln, Mobilitätzuschüsse und persönliche Assistenz geben.

Gerade im Bereich der Behindertenhilfe kann es, etwa aufgrund neuer wissenschaftlicher Erkenntnisse, etc., zu Veränderungen insbesondere von Methoden, Begleitsettings, und Leistungsangeboten kommen. Diese Dynamik und Flexibilität wird durch den Grundsatz der Bedachtnahme auf wissenschaftliche Erkenntnisse („state of the art“) im Abs. 1 lit. g zum Ausdruck gebracht.

Ein wesentlicher, auch im Forumtheater eingeforderter Ausdruck der Selbstbestimmung ist auch der Grundsatz der Antragsgebundenheit (Abs. 1 lit. h). Menschen mit Behinderungen sollen selbst entscheiden, welche Leistungen bzw. Zuschüsse sie beziehen wollen. Zwangsmaßnahmen oder Verfahren von Amts wegen würden diesem Anliegen entgegenstehen.

Der Grundsatz der Subsidiarität im Abs. 2 wird ähnlich der derzeitigen Bestimmungen im Tiroler Rehabilitationsgesetz normiert: er bezieht sich neben Rechtsvorschriften nunmehr auch auf statuarische oder vertragliche Regelungen. Privatrechtliche Ansprüche gegenüber Dritten, die dem gleichen Zweck wie Leistungen bzw. Zuschüsse nach diesem Gesetz dienen, wie insbesondere Schadenersatzansprüche, stellen auf das Vorliegen etwa eines Urteils oder eines Haftungsanerkennnisses ab, wobei es für die Beurteilung der Subsidiarität insbesondere darauf ankommt, dass dem Menschen mit Behinderungen aus dem privatrechtlichen Anspruch tatsächlich geleistet wird.

Aufgrund der Erfahrungen des bisherigen Vollzuges wird explizit festgehalten, dass der Mensch mit Behinderungen sämtliche Möglichkeiten vor der Gewährung einer Leistung bzw. eines Zuschusses nach diesem Gesetz ausgeschöpft haben muss. Es soll daher keine „Wahlfreiheit“ geben, auf welcher (gesetzlichen) Grundlage eine Leistung bzw. ein Zuschuss beantragt wird. Beispielsweise können

Lohnkostenzuschüsse nach diesem Gesetz dann nicht gewährt werden, wenn der Mensch mit Behinderungen eine Einschätzung nach § 14 Abs. 3 des Behinderteneinstellungsgesetzes nicht vornehmen lässt und aufgrund dessen keine Unterstützung über das Bundesgesetz möglich ist.

Der Grundsatz der Subsidiarität ist insbesondere in Bezug auf Leistungen des Allgemeinen Sozialversicherungsgesetzes oder des Behinderteneinstellungsgesetzes von Bedeutung. Zur (Wieder-)Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt werden von der Behindertenhilfe des Landes Tirol Leistungen und Zuschüsse erbracht (insbesondere im Bereich der Arbeit-Tagesstruktur bzw. Arbeitsplatzzuschüsse), die durchwegs für Versicherte primär aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen sind bzw. erbracht werden können. Entsprechend dem Grundsatz der Subsidiarität gilt daher für Leistungen und Zuschüsse vor allem im beruflichen Bereich ein strenger Prüfmaßstab.

Für den Bereich des Gesundheitswesens wurden bislang vor allem medizinische Heilbehandlungen (Ergotherapie, Physiotherapie, Logopädie) für Menschen mit von Geburt an bestehenden Behinderungen geleistet. Dabei handelt es sich durchwegs um Leistungen, die für Versicherte aus der gesetzlichen Sozialversicherung zu erbringen sind. Aufgrund dessen ist daher insbesondere bei der Gewährung von Therapien die Subsidiarität zu prüfen.

Da die Subsidiarität auch in anderen Gesetzen, wie z.B. dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz, normiert ist, wird klargestellt, dass im Falle eines negativen Kompetenzkonfliktes im Einzelfall die Zuständigkeit anhand des Zwecks der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses zu beurteilen ist.

Ist also vorrangiger Zweck von Leistungen bzw. Zuschüssen die Unterstützung von alten Personen oder die Durchführung von pflegerischen Tätigkeiten aufgrund einer überwiegenden Pflegebedürftigkeit, wobei der Aspekt der Teilhabe dabei vernachlässigbar gering ist, so sind diese Leistungen, wie z.B. mobile Dienste oder Pflegeheime, über das Tiroler Mindestsicherungsgesetz abgedeckt.

Im Abs. 3 wird die geltende Rechtslage beibehalten, wobei die Spezifizierung durch die in den letzten Jahren erfolgte Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes mit eingeflossen ist. Mit Abs. 3 soll zudem klargestellt werden, dass bei Vorliegen der entsprechenden Anspruchsvoraussetzungen ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Leistungen und Zuschüssen, und zwar sowohl im Rahmen der Hoheits- wie auch der Privatwirtschaftsverwaltung, besteht.

Der im Abs. 4 formulierte Vorrang der mobilen Leistungen richtet sich primär an die Planung der Behindertenhilfe des Landes Tirol, sodass bei der Planung von künftigen Angeboten insbesondere auch der Ausbau von mobilen Leistungen forciert werden soll. Aus Abs. 4 ist weder ein Anspruch auf eine mobile Leistung noch der Zwang, jedenfalls eine mobile Leistung in Anspruch nehmen zu müssen, ableitbar.

Zu § 3 (Begriffsbestimmungen):

Für die Begriffsbestimmung des „Menschen mit Behinderungen“ (lit. a) wurde die neue Übersetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (Art. 1 zweiter Satz, Stand 2016) als Grundlage gewählt. Es soll dadurch § 1 Nachdruck verliehen werden, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Mit dieser Definition wird auch der Entschließung 286/15 des Tiroler Landtages vom 8. Oktober 2015 entsprochen.

Unter „langfristigen“ Beeinträchtigungen sind im Sinne dieses Gesetzes in Anlehnung an Regelungen anderer Länder bzw. des Bundes Beeinträchtigungen zu verstehen, deren Dauer sechs Monate übersteigt.

Der Begriff der „Teilhabe am gesellschaftlichen Leben“ wird in der lit. b umfassend definiert. Zu unterscheiden ist allerdings zwischen der Teilhabe als solcher und den Möglichkeiten eines Gesetzes: Die Leistungen und Zuschüsse, die das Gesetz vorsieht, können nur bei der Überwindung von Barrieren, die die Teilhabe erschweren, unterstützen. Die Leistungen können jedoch nicht die Teilhabe jeder Person am gesellschaftlichen Leben herstellen. Die Aufzählung dieser Leistungen und Zuschüsse orientiert sich an der UN-Behindertenrechtskonvention, wobei nur jene Bereiche aufgenommen werden, die in die Zuständigkeit der Landesgesetzgebung fallen und die nicht in anderen Gesetzen zu regeln oder bereits geregelt sind.

Zu lit. c („Peer-Beraterin“) ist festzuhalten, dass neben der eigenen Betroffenheit auch eine spezifische Ausbildung notwendig ist, um Beratungstätigkeiten als Peer-Beraterin ausüben zu können.

Unter „häuslichem Umfeld“ (lit. d) ist grundsätzlich der gewöhnliche Wohnort des Menschen mit Behinderungen zu verstehen.

Die lit. i enthält Rahmenbedingungen für einen einheitlichen Einkommensbegriff für Zwecke des vorliegenden Entwurfs. Neben der Berechnung von Kostenbeiträgen ist der Einkommensbegriff auch für die Berechnung der Höhe der Zuschüsse nach § 20 von Bedeutung.

Unter den „wiederkehrenden Einkünften“ (Z 1) sind die Einkunftsarten des Einkommenssteuergesetzes (§ 2 EStG) zu verstehen. Auch regelmäßige Zulagen und Zuschüsse (z.B. Überstundenpauschale, Schmutz-, Erschwernis- und Gefahrenzulage, etc.) werden als wiederkehrende Einkünfte im Sinne dieses Gesetzes gewertet. Unregelmäßig bzw. schwankend anfallende Einkommensbestandteile (z.B. Zulagen für Nachtdienste, Überstunden, etc.) sind im Fall zu mitteln, sodass eine durchschnittliche Einkommenssituation festgestellt werden kann. Die Berechnung von Einkünften aus der Land- und Forstwirtschaft erfolgt in Anlehnung an die Wohnbauförderungsrichtlinie unter Zugrundelegung des bei der Beitragsbemessung in der bürgerlichen Sozialversicherung vorgesehenen Prozentsatzes des Einheitswertes sowie unter Berücksichtigung eines Pauschalbetrages von monatlich 360,- Euro zur Erfassung der in solchen Betrieben üblichen Einnahmen. Bei der Berechnung von Einkünften aus selbstständiger Erwerbstätigkeit wird – wiederum in Anlehnung an die Wohnbauförderungsrichtlinie – das Einkommen nach § 2 Abs. 2 EStG zuzüglich den bei der Einkommensermittlung abgezogenen steuerfreien Beträge des Gewinnfreibetrages, der Werbungskostenpauschale und der Sonderausgaben und abzüglich der gewinnerhöhend aufgelösten Beträge eines Gewinnfreibetrages und der Einkommenssteuer ermittelt.

Unter den „staatlichen Leistungen und Versicherungsleistungen“ (Z 2) sind insbesondere folgende Leistungen zu verstehen: Kranken-, Arbeitslosen- und Kinderbetreuungsgeld, Karenzurlaubsgeld, Wochengeld, Leistungen aus der gesetzlichen Pensionsversicherung und Leistungen der Mindestsicherung. Unter den „sonstigen Leistungen“ sind Einkünfte aus vorwiegend privaten, verbindlich festgelegten Vereinbarungen zu verstehen (z.B. testamentarisch verfügt, schriftlich vereinbart, etc.). Zu den Einkünften aus „Versicherungsleistungen“ zählen sowohl Leistungen aus gesetzlichen Versicherungen als auch aus privaten Versicherungen, wie beispielsweise Lebensversicherungen, Prämienpensionen, etc. bei denen eine monatliche Auszahlung möglich ist.

Analog zu den Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes sollen auch in diesem Gesetz Unterhaltsansprüche gegenüber Kindern bzw. Enkelkindern nicht zur Berechnung des Einkommens herangezogen werden (Z 3).

Nicht zum Einkommen zählen unter anderem Entschädigungszahlungen, wie etwa Opferentschädigungen oder Schmerzensgeld. Die nicht zum Einkommen zählenden Einkünfte, die der Abfederung erschwerter Lebensumstände dienen, sind beispielsweise: Kinderzulagen, Familienbeihilfe, Pflegegeld, Stipendien und Studienbeihilfen, und dergleichen. Nicht als Einkommen zählen darüber hinaus auch Zuwendungen, welche eine Person für die Pflege einer nahen Angehörigen zu Hause von dieser aus ihrem Pflegegeld erhält, wobei sich der Kreis der nahen Angehörigen an den entsprechenden Bestimmungen des Tiroler Mindestsicherungsgesetzes orientiert.

Sehr wohl zum Einkommen zählen jedoch sonstige Vergünstigungen, auf die ein gesetzlicher Anspruch besteht (z.B. Pendlerpauschale) oder die seitens der Dienstgeberin ohne gesetzliche Verpflichtung gewährt werden (z.B. Fahrtkosten- oder Essenszuschuss).

Zu § 4 (Anspruchsvoraussetzungen):

Die Anspruchsvoraussetzungen bleiben im Vergleich zur geltenden Rechtslage im Wesentlichen gleich.

Eine Änderung gibt es jedoch im Abs. 1 lit. c, worin klargestellt wird, dass in Ermangelung eines Hauptwohnsitzes auch der dauernde Aufenthalt in Tirol eine Anspruchsberechtigung begründet. Damit sollen vor allem jene Fälle künftig mitumfasst werden, bei denen der Status „obdachlos“ laut Zentralem Melderegister (ZMR) vorliegt. Aufgrund der Erfahrungen im Vollzug ist bekannt, dass dieser Personenkreis vorwiegend Unterstützungsleistungen im sozialpsychiatrischen Bereich zur Stabilisierung in Anspruch nimmt. Der Status „obdachlos“ laut ZMR begründet auch die örtliche Zuständigkeit (§ 26 Abs. 5).

Eine weitere Klarstellung erfolgt im Abs. 1 lit. c, wonach die Zuständigkeit des Landes Tirol auch dann gegeben ist, wenn aufgrund der Inanspruchnahme einer Leistung nach diesem Gesetz der Hauptwohnsitz in einer außerhalb von Tirol liegenden Einrichtung der Behindertenhilfe begründet wird; vgl. dazu im Übrigen auch § 41 Abs. 2. Gerade bei sehr fachspezifischen Angeboten, selten auftretenden Behinderungen oder aufgrund der Grenznahe ist es notwendig, immer wieder auf Angebote außerhalb Tirols zurückzugreifen, um eine adäquate, individuelle Unterstützung zu gewährleisten. Derartige Regelungen sind auch in den Behindertenhilfegesetzen anderer Bundesländer gleich oder ähnlich vorgesehen. Eine Kostenausweitung ist durch diese Bestimmung daher nicht zu erwarten.

Zentrales Element der nach dem Tiroler Teilhabegesetz gewährten Leistungen ist die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben, weshalb in Abs. 1 lit. d bewusst die tatsächliche Stärkung der Teilhabe verankert wurde. Klargestellt wird, dass auch die weitere

Aufrechterhaltung von Fähigkeiten und Möglichkeiten des Menschen mit Behinderungen als Stärkung der Teilhabe gelten kann.

Von der bisherigen „Rehabilitationsfähigkeit und Rehabilitationswilligkeit“ soll zugunsten einer klareren Formulierung (Abs. 1 lit. e) Abstand genommen werden. Dabei soll insbesondere zum Ausdruck kommen, dass auf die individuellen Fähigkeiten bei der Mitwirkung abzustellen ist. Von der Mitwirkung sind jedoch nur jene Bereiche umfasst, die im Einflussbereich des Menschen mit Behinderungen liegen, wie z.B. das Wahrnehmen von vereinbarten Terminen. Außerhalb des Einflussbereiches liegende Umstände, wie z.B. die fehlende Einkommensbekanntgabe einer dem Menschen mit Behinderungen zu Unterhalt verpflichteten Person, dürfen nicht zu einer Ablehnung der Leistung bzw. des Zuschusses führen. Weiters haben die Behörden vor einer Ablehnung die ihnen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten für den Erhalt der benötigten Informationen, insbesondere nach § 32, auszuschöpfen.

Im Vergleich zur geltenden Rechtslage neu hinzugekommen sind die Bestimmungen in Abs. 2 lit. h und i, zur Umsetzung der Richtlinie 2016/801/EU des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Forschungs- oder Studienzwecken, zur Absolvierung eines Praktikums, zur Teilhabe an einem Freiwilligendienst, Schüleraustauschprogrammen oder Bildungsvorhaben und zur Ausübung einer Au-pair-Tätigkeit, ABl. 2016 Nr. L 132, S. 21.

Forscherinnen sind nach Art. 3 Z 2 der Richtlinie 2016/801/EU Drittstaatsangehörige, die über einen Doktorgrad oder einen geeigneten Hochschulabschluss, der dieser Drittstaatsangehörigen den Zugang zu Doktoratsprogrammen ermöglicht, verfügen und von einer Forschungseinrichtung ausgewählt und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen werden, um eine Forschungstätigkeit, für die normalerweise ein solcher Abschluss erforderlich ist, auszuüben. Au-pair-Kräfte sind nach § 49 Abs. 8 ASVG Personen, die (unter anderem) im Rahmen ihres Beschäftigungsverhältnisses Kinder einer Gastfamilie betreuen. Damit sind sie in Österreich als in einem Beschäftigungsverhältnis stehend zu betrachten. Studentinnen sind nach Art. 3 Z 3 der Richtlinie (EU) 2016/801 Drittstaatsangehörige, die an einer höheren Bildungseinrichtung angenommen und in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um als Haupttätigkeit ein Vollzeitstudienprogramm zu absolvieren, das zu einem von diesem Mitgliedstaat anerkannten höheren Abschluss wie einem Diplom, Zertifikat oder Doktorgrad von höheren Bildungseinrichtungen führt, einschließlich Vorbereitungskursen für diese Studien gemäß dem nationalen Recht des betreffenden Mitgliedstaats oder eines Pflichtpraktikums. Praktikantinnen sind nach Art. 3 Z 5 der Richtlinie 2016/801/EU Drittstaatsangehörige, die über einen Hochschulabschluss verfügen oder die in einem Drittland ein Studium absolvieren, das zu einem Hochschulabschluss führt, und die in das Hoheitsgebiet eines Mitgliedstaats zugelassen wurden, um sich im Rahmen eines Praktikums Wissen, praktische Kenntnisse und Erfahrungen in einem beruflichen Umfeld anzueignen. Praktikantinnen stehen dann in einem Beschäftigungsverhältnis, wenn sie ihre Tätigkeit im Rahmen eines Lohn- oder Gehaltsverhältnisses ausüben. Nach der Judikatur des EuGH zu Art. 45 AEUV stellt das Vorliegen einer Tätigkeit im Lohn- oder Gehaltsverhältnis ein wesentliches Kriterium für das Vorliegen eines Arbeitsverhältnisses dar (*Windisch-Graetz* in Mayer (Hrsg): EUV und AEUV, Art. 45, Rz 10). Erhalten sie hingegen nur ein Taschengeld, so besteht kein Beschäftigungsverhältnis.

Im Hinblick auf Art. 22 Abs. 3 der Richtlinie 2016/801/EU in Verbindung mit Art. 12 Abs. 1 lit. e der Richtlinie 2011/98/EU ergibt sich ein Umsetzungsbedarf im Bereich des Tiroler Teilhabegesetzes, weil es sich bei den nach diesem Gesetz gewährten Leistungen bzw. Zuschüssen um Leistungen bei Invalidität im Sinn von Art. 3 Abs. 1 lit. c der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 handelt, hinsichtlich deren nach den zitierten Richtlinienbestimmungen Anspruch auf Gleichbehandlung besteht.

Zum 2. Abschnitt (Leistungen):

Zu den §§ 5 bis 14 (Leistungskatalog und Leistungsarten):

Seit dem Jahr 2012 wurden die bestehenden Leistungen der Behindertenhilfe des Landes Tirol gemeinsam mit den Dienstleisterinnen und unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen beschrieben und in Gruppen zusammengefasst. Ausgehend davon umfassen die §§ 6 bis 13 das bestehende, tatsächlich vom Land Tirol finanzierte Leistungsangebot. Mit der nunmehr klaren Normierung dieser Leistungen werden jene Unklarheiten hinsichtlich des Leistungsspektrums, die im Tiroler Rehabilitationsgesetz bestanden haben, beseitigt. Dies gilt insbesondere für den Bereich Wohnen (§ 12), der nunmehr explizit geregelt werden soll. Auch der Bereich Arbeit-Tagesstruktur, in welchem aufgrund der Notwendigkeit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention Pilotprojekte für neue Leistungen durchgeführt wurden, wird unter Berücksichtigung dieser Pilotprojekte umfassend und entsprechend dem tatsächlichen bereits vom Land Tirol finanzierten Leistungsspektrum geregelt, wie etwa die inklusive Arbeit (§ 11 Abs. 2 lit. g).

Zu den Therapien und psychologischen Behandlungen (§ 8) wird angemerkt, dass diese Leistungen grundsätzlich primär Leistungen der Sozialversicherungen sind. Eine eingehende Prüfung der Subsidiarität ist hier deshalb unumgänglich.

Gerade im Hinblick auf Therapien sind daher ko-finanzierte Projekte (§ 46 Abs. 3) zwischen dem Land Tirol und den Sozialversicherungsträgern als klientenorientierter, unbürokratischer und effektiver Lösungsansatz zielführend.

Explizit festzuhalten ist ferner, dass die Leistung „psychologische Behandlung“ nach § 8 Abs. 2 lit. d Psychotherapien nicht umfasst, da diese ausschließlich eine Leistung der Sozialversicherungsträger ist. Die Deckelung der Leistungen ist vor allem darin begründet, dass es sich im Fall der psychologischen Behandlungen um Kurzzeitinterventionen handelt, die höchstens einmal verlängert werden können sollen.

Die Leistung des § 9 Abs. 2 lit. f entspricht im Wesentlichen der bereits nach § 8 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes gewährten Leistung „Häuslicher Unterricht“. Zur Klarstellung, dass es sich im Rahmen der nach diesem Gesetz gewährten Leistung nicht um „Häuslichen Unterricht“ im Sinne des § 11 Abs. 2 des Schulpflichtgesetzes 1985 handelt, soll diese Leistung „Hausunterricht“ kann bei Vorliegen der Kinder und Jugendliche“ genannt werden. Die Leistung „Hausunterricht“ kann bei Vorliegen der allgemeinen Anspruchsvoraussetzungen nach § 4 nur dann in Anspruch genommen werden, wenn das Kind oder die Jugendliche mit Behinderungen darüber hinaus von der zuständigen Stelle nach § 15 Schulpflichtgesetz 1985 vom Schulbesuch befreit wurde. Für die Gewährung der Leistung „Hausunterricht“ ist ausschließlich auf die allgemeine Schulpflicht nach dem Schulpflichtgesetz abzustellen, nicht jedoch auf Schultyp (z.B. Volksschule, Neue Mittelschule, etc.) oder Schulerhalter (z.B. Bund, Gemeinden, Gemeindeverbände, Land, etc.).

Hinsichtlich der Leistungen nach § 10 ist festzuhalten, dass ausschließlich das bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende Leistungsangebot einer rechtlichen Grundlage zugeführt werden soll.

Bei der Leistung „Tagesbetreuung für Kinder und Jugendliche“ (§ 10 Abs. 1 lit. a) handelt es sich um die Tagesbetreuung in der Landessonderschule Kramsach, im Zentrum für Hör- und Sprachpädagogik Mils, vom Verein St. Raphael (St. Raphael Internat und Tagesheim für sehbehinderte Kinder) für die Landesblinden- und -sehbehindertenschule, sowie in der Einrichtung des SLW, dem Elisabethinum. Die Leistung „Internat“ (§ 10 Abs. 1 lit. b) umfasst ebenso nur die Leistungen der genannten Dienstleisterinnen.

Die Leistung „Vollzeitbegleitetes Wohnen für Kinder und Jugendliche inklusive Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ (vgl. § 10 Abs. 1 lit. c) beschreibt ausschließlich das Angebot der Einrichtung „Space“ der Dienstleisterin pro mente Tirol.

Im Sinn der Inklusion und wegen des Charakters als Querschnittsmaterie sollen generell Kinder und Jugendliche mit und ohne Behinderungen, die aufgrund familiärer Schwierigkeiten nicht mehr im eigenen Familienumfeld wohnen können, in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe untergebracht werden. Eine Unterbringung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in Wohnformen ausschließlich für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen widerspricht dem Bestreben dieses Gesetzes, die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu unterstützen. Kinder und Jugendliche mit Behinderungen, welche in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe wohnen, können zusätzlich behinderungsspezifische Leistungen, wie insbesondere Hilfsmittel, Therapien, etc., welche von der Behindertenhilfe des Landes Tirol finanziert werden, in Anspruch nehmen.

In § 11 wird ein breites Angebot von tagesstrukturellen Leistungen aufgezählt. Insbesondere die Leistungen zur Berufsvorbereitung (Abs. 2 lit. a und lit. e), „Inklusive Arbeit“ (Abs. 2 lit. g) und „persönliche Assistenz am Arbeitsplatz“ (Abs. 2 lit. h) zielen primär auf Erreichung bzw. Erhaltung einer Beschäftigung am offenen Arbeitsmarkt ab. Durch dieses nunmehr breite Angebot haben Menschen mit Behinderungen eine größere Wahlmöglichkeit eine ihren individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Bedürfnissen entsprechende Leistung zu wählen. Damit wird auch einer Forderung nachgekommen, welche im Rahmen des Forumtheaters mehrfach von Menschen mit Behinderungen geäußert wurde.

Mit der Regelung der Personenbeförderung von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen in den beiden in § 13 genannten Fällen soll die bestehende Praxis zu § 8 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes fortgeführt und konkretisiert werden. Die Gewährung der Leistung ist an die im Abs. 2 angeführten Voraussetzungen gebunden, wobei gewährleistet sein soll, dass diese im Fall des Besuchs eines Internats (§ 10 Abs. 2 lit. b) nur gewährt wird, falls sich die Einrichtung außerhalb des Wohnortes befindet. Für die Personenbeförderung in Zusammenhang mit dem Besuch einer Integrationsgruppe in einer Integrationsgruppe in einer Kinderbetreuungseinrichtung gemäß § 2 Abs. 6 Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz wird grundsätzlich an den Wohnort angeknüpft, wobei die Leistung lediglich dann zusteht, wenn sich die Integrationsgruppe nicht in einem Kindergarten desselben Wohnortes bzw.

im Falle von Sprengelteilungen (wie z.B. in der Landeshauptstadt Innsbruck) es sich nicht um den wohnortnächsten Kindergarten handelt. Diese Leistung gebührt nicht Kindern in Kinderbetreuungsgruppen, denen Stützstunden nach § 18 des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes genehmigt werden. Diese Maßnahme des Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes ist in jedem Kindergarten zugänglich, weshalb es in diesen Fällen nicht zu längeren Anfahrten kommen kann und daher eine Leistung nach diesem Gesetz wie bisher nicht gebührt.

Der Abs. 2 lit. b soll auf besonders berücksichtigungswürdige familiäre Umstände Bedacht nehmen, etwa Familien mit mehreren Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen, in denen die gesamte Kinderbetreuung durch einen Elternteil bewerkstelligt wird. Nachdem Eltern von Kindern ohne Behinderungen die Beförderung ihrer Kinder in Kinderbetreuungseinrichtungen grundsätzlich selbst zu bewerkstelligen haben, wird hier eine besonders genaue Prüfung erforderlich sein. Das Vorliegen von Behinderungen ist für sich alleine noch kein Grund für die Gewährung einer Leistung nach dieser Bestimmung. Insbesondere soll es aufgrund dieser Bestimmung nicht möglich sein, dass etwa Kosten mit dem Argument übernommen werden, weil aus pädagogischen Gesichtspunkten ein wohnortferner bzw. gemeindefremder Kindergarten für die Kindergartenbetreuung ausgewählt wurde.

Von der Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels (Abs. 2 lit. c) wird jedenfalls dann auszugehen sein, wenn dies über eine entsprechende Zusatzeintragung im Behindertenpass nach dem Bundesbehindertengesetz vermerkt ist.

Die Beförderung muss darüber hinaus durch einen befugten Personenbeförderer erfolgen (Abs. 2 lit. d). Darunter fallen beispielsweise Beförderer des Mietwagengewerbes, da dies auch zur Durchführung von Schüler- und Krankentransporten befähigt, ferner die Voraussetzungen, die etwa für einen Schülertransport gelten (§ 106 Abs. 10 Kraftfahrzeuggesetz 1967).

Nach Abs. 3 können Vereinbarungen zur Abrechnung mit dem Land Tirol abgeschlossen werden, wobei sich die Höhe nach den für jedes Schuljahr festgelegten Regelbeförderungspreisen bzw. Tarifen für Fahrpreissätze im Kraftfahrlinienverkehr orientieren soll.

In den §§ 5 bis 13 soll somit das Leistungsspektrum der Behindertenhilfe des Landes Tirol gesetzlich verankert werden. Die Details der Leistungen (Leistungsbeschreibungen, Qualitätsstandards) sollen aufgrund ihrer spezifischen Differenzierung über die Verordnung bzw. Richtlinie nach § 14 geregelt werden. Derartige Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards wurden im Rahmen des Transparenzprozesses vom Land Tirol gemeinsam mit Dienstleisterinnen ausgearbeitet. Die Qualitätsstandards werden dabei in Struktur-, Prozess- und Ergebnisstandards eingeteilt. Zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Gesetzes sind folgende Standards festgelegt:

Strukturstandards:

- Infrastruktur (z.B. die maximale Größe von Wohneinrichtungen)
- Leitprinzipien und Konzept
- Organigramm, Stellen- und Funktionsbeschreibungen
- Mitbestimmungsstruktur für Nutzerinnen
- Mitarbeiterinnenstruktur
- Kommunikationsstruktur (intern/extern)
- Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung
- Handlungsleitlinie – Umgang mit Gewalt

Prozessstandards:

- Auswahl- und Aufnahmeprozess
- Dienstleistungsvereinbarung
- Einbeziehung der Nutzerinnen in die Gestaltung der individuellen Unterstützung
- Dokumentation
- Beendigung der Dienstleistung
- Einschulung neuer Mitarbeiterinnen
- Mitarbeiterinnen-Fortbildung
- Reflexion professioneller Praxis
- Datenschutz

Ergebnisstandards:

- Erhebung und Weiterentwicklung der Dienstleistungsqualität

Im Sinn der Entwicklung der Leistungen handelt es sich bei der obigen Aufzählung um eine demonstrative Nennung des Ist-Standes. Die Qualitätsstandards können daher bei Bedarf verändert oder erweitert werden.

Die Leistungsbeschreibungen und oben angeführten Qualitätsstandards wurden durch die Ergebnisse des Forumtheaters bestätigt: Von Menschen mit Behinderungen wurden als wesentliche Forderungen und Wünsche beispielsweise die Wahrung der Privatsphäre (Bestätigung der vereinbarten Infrastrukturstandards), die Qualifikation und Supervision der Mitarbeiterinnen der Dienstleisterinnen (Bestätigung der vereinbarten Mitarbeiterinnenstruktur und Standards über die Reflexion über die professionelle Praxis, Mitarbeiterinnen-Fortbildung) und die Bildung von Interessensvertretungen bei Dienstleisterinnen (Bestätigung des Standards für die Mitbestimmungsstruktur für Nutzerinnen) genannt.

Mit der Ermächtigung in § 14 soll daher der rechtliche Rahmen dafür geschaffen werden, dass diese durch den Transparenzprozess geschaffenen und durch das Forumtheater bestätigten Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards rechtlich verbindlich umgesetzt werden. Gleichzeitig wird so die nötige Flexibilität gewährleistet, um neue wissenschaftliche Erkenntnisse, Paradigmenwechsel, etc., die Anpassungen von Leistungen oder Standards bedingen, möglichst rasch umsetzen zu können.

Unter den in § 14 Abs. 3 genannten betroffenen Dienstleisterinnen sind jene zu verstehen, die die jeweilige Leistung erbringen. Das Anhörungsrecht in Zusammenhang mit der Erlassung der Verordnung bzw. der Richtlinie nach § 14 soll den Transparenzprozess in Zusammenhang mit der Erarbeitung des Teilhabegesetzes fortführen.

Zum 3. Abschnitt (Zuschüsse):

Zu § 15 (Arten von Zuschüssen):

Der Abs. 1 umfasst jene Zuschüsse, welche bereits nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt werden.

Neu ist die Bestimmung des Abs. 1 lit. f und Abs. 2, mit welchen die Möglichkeit geschaffen wird, Leistungen nach diesem Gesetz auch in Form eines Zuschusses als „persönliches Budget“ zu erhalten. Derzeit läuft bereits ein Pilotprojekt, in dem das „persönliche Budget“ im Leistungsbereich „Persönliche Assistenz“ und „mobile Begleitung“ erprobt wird. Da für die anderen Leistungsbereiche noch jegliche Erfahrungswerte fehlen, wird diese Bestimmung in § 5 Abs. 2 bewusst als „kann“-Bestimmung formuliert.

Das „persönliche Budget“ soll wesentlich zur Deinstitutionalisierung beitragen, aber auch die Grundsätze der Selbstbestimmung und des Empowerments unterstützen, welche zentrale Anliegen der UN-Behindertenrechtskonvention sind. Über die Richtlinie nach § 15 Abs. 2 werden Details des persönlichen Budgets geregelt, im Besonderen soll über die Ermächtigung im Abs. 2 lit. d die Differenzierung zwischen Arbeitgeber- und Dienstleistermodell ermöglicht werden.

Zu § 16 (Arbeitsplatzzuschüsse):

Über § 16 soll die derzeit nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz abgewickelte Leistung der Lohnkostenzuschüsse abgebildet werden. Insbesondere soll jedoch auch eine gesetzliche Grundlage für die Leistung „Inklusive Arbeit“ (§ 11 Abs. 2 lit. g) geschaffen werden.

Nachdem der Bereich „Arbeit“ verfassungsrechtlich großteils in die Zuständigkeit des Bundes fällt, muss in diesem Zusammenhang der Grundsatz der Subsidiarität besonders berücksichtigt werden. Lohnkostenzuschüsse seitens des Bundes werden nur im Fall des Vorliegens der Einstufung als „begünstigte Behinderte“ nach den Bestimmungen der §§ 2 und 14 des Behinderteneinstellungsgesetzes finanziert. Die Zuständigkeit des Landes zur Gewährung von Arbeitsplatzzuschüssen wird bei Weigerung einer Person, diese Einstufung vornehmen zu lassen, noch nicht begründet.

Zu § 17 (Ersatz von Fahrtkosten):

Die bisherige Regelung (§ 19 Tiroler Rehabilitationsgesetz) wird grundsätzlich beibehalten. Zu betonen ist, dass nach § 17 nur die objektiv und subjektiv notwendigen Fahrtkosten ersetzt werden können. Objektiv notwendig sind jene Fahrtkosten, die entstehen um eine gewährte Leistung bzw. einen Zuschuss überhaupt in Anspruch nehmen zu können. Eine subjektive Notwendigkeit ist dann gegeben, wenn der Mensch mit Behinderungen aufgrund seiner individuellen Situation auf einen Transport angewiesen ist, weil ihm z.B. eine kurze Fußstrecke nicht zumutbar wäre. Da somit jedenfalls eine individuelle Prüfung der Notwendigkeit zu erfolgen hat, wird von einer gesetzlichen Mindestentfernung für die Gewährung

von Fahrtkosten bewusst abgesehen. Klargestellt wird im Abs. 2, dass auch die Fahrtkosten einer Begleitperson umfasst sind, wenn eine solche im Einzelfall notwendig ist und diese nicht durch andere Begünstigungen, insbesondere von öffentlichen Verkehrsunternehmen, abgedeckt ist.

Der Grundsatz der Subsidiarität findet auch im Abs. 3 seinen Niederschlag. Zum einen sind in Leistungen nach diesem Gesetz bereits Fahrtkosten über den den Dienstleisterinnen gewährten Tarif abgedeckt. Zum anderen bestehen hinsichtlich Fahrtkosten Vergünstigungen von staatlicher und privater Seite, so insbesondere der Anspruch auf Pendlerpauschale bzw. Fahrtkostenzuschüsse seitens der Dienstgeberinnen oder die Einrichtung eines Werksverkehrs wie z.B. bei geschützten Werkstätten nach dem Behinderteneinstellungsgesetz. Derartige Vergünstigungen sind bei der Berechnung der Fahrtkostenzuschüsse nach diesem Gesetz jedenfalls zu berücksichtigen.

Die Mindestgrenze im Abs. 3 lit. c von monatlich 10,- Euro wird deshalb eingezogen, da die Finanzierung von Kleinstbeträgen Menschen mit Behinderungen unabhängig von der Einkommenssituation durchaus zumutbar ist. Der Verwaltungsaufwand für derartige Kleinstbeträge steht darüber hinaus in keinem Verhältnis zur Höhe der Unterstützungsleistung.

Zu § 18 (Zuschüsse für Lohnkosten der Schulassistenten):

Bereits bisher wurden Zuschüsse zu den Lohnkosten der Schulassistentinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt. Insbesondere durch die in § 27 Abs. 3 vorgesehene Antragstellung durch den Schulerhalter soll das Verfahren nunmehr für die betroffenen Eltern von Kindern und Jugendlichen mit Behinderungen vereinfacht werden.

Zu § 19 (Zuschüsse für Lohnkosten der Integrationsgruppen in Kinderkrippen, Kindergärten und Horten):

Bereits bisher wurden Zuschüsse zu den Lohnkosten des Begleitpersonals in Kinderbetreuungseinrichtungen, welche durch die gesetzlich vorgeschriebene höhere Qualifizierung des Begleitpersonals bedingt sind, nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz gewährt. Für die Zuschüsse nach § 19 ist das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 4 Abs. 1 lit. a nicht relevant, vielmehr wird direkt an das Vorliegen einer Integrationsgruppe gemäß § 2 Abs. 6 des Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetzes angeknüpft. Durch die Anlehnung an die Fördermodalitäten nach dem Tiroler Kinderbildungs- und Kinderbetreuungsgesetz soll bewusst der bisherigen Stigmatisierung der betroffenen Familien entgegengewirkt werden, darüber hinaus wird eine wesentliche Verwaltungsvereinfachung und mehr Transparenz insbesondere für die Erhalter von Kindergärten erreicht.

Zu § 20 (Sonstige Zuschüsse):

Diese Bestimmung entspricht im Wesentlichen der bisherigen Regelung im § 15 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes.

Zum 4. Abschnitt (Beratung, Bewusstseinsbildung):

Zu den §§ 21 und 22:

Im Rahmen des Forumtheaters wurde die Notwendigkeit von Beratungsstellen als wesentliches Anliegen von Menschen mit Behinderungen artikuliert. Aufgrund der derzeit geltenden Bestimmung über die Beratungsdienste besteht bereits eine flächendeckende Infrastruktur an den Bezirksverwaltungsbehörden. Beim Forumtheater hat sich jedoch gezeigt, dass diese Dienste wenig bekannt waren und kaum in Anspruch genommen wurden. Dies ist unter anderem auch darauf zurückzuführen, dass das dort eingesetzte Personal vorwiegend als Sachverständige bei Ermittlungsverfahren für die Leistungsgewährung herangezogen wurde und daher für regelmäßige, ausführliche Beratungstätigkeiten weniger Zeit zur Verfügung stand. Aufgrund der dringenden Notwendigkeit von Informations- und Beratungsdiensten, die sich in allen Veranstaltungen des Forumtheaters klar manifestiert hat, soll daher die bestehende Struktur ausgebaut, intensiviert und verbessert werden. Dabei soll auch der Aspekt der Peer-Beratung mitberücksichtigt werden. Diese Beratungsstellen sollen Betroffenen und deren Angehörigen einen Überblick über das gesamte Spektrum an Leistungen und Zuschüssen geben und Hilfestellung in Zusammenhang mit der Stellung von Anträgen nach diesem Gesetz geben. Darüber hinaus können auch andere staatliche Leistungen im Zusammenhang mit dem Thema Behinderungen aufgezeigt werden. Beispielsweise könnte hier bei Bedarf über Pflegegeld, erhöhte Familienbeihilfe, Ausstellung von Behindertenausweisen und Parkausweisen, Zuschüsse des Sozialministeriumservice, etc. informiert werden. Ferner können Betroffene an die zuständigen Stellen, einschließlich der Fachberatungsstellen wie z.B. ÖZIV Tirol, das Netzwerk Selbstvertretung (WIBS), oder den Blinden- und Sehbehindertenverband Tirol verwiesen werden.

Ebenfalls ist aus dem Forumtheater hervorgegangen, dass die Bevölkerung mehr über das Thema Behinderungen erfahren sollte, um dem Anspruch der UN-Behindertenrechtskonvention nach einer inklusiven Gesellschaft gerecht werden zu können. Zu diesem Zweck hat das Land Tirol insbesondere Informationsmaterialien, wie z.B. geeignete Broschüren, aufzulegen. Eine Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung der Bevölkerung zum Thema Behinderungen kann beispielsweise durch mediale Berichte, entsprechende Gestaltung und Informationsaufbereitung der Website des Landes Tirol, Veranstaltungen, etc. erfolgen. Derartige Maßnahmen bzw. Aktionen sollen unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen erfolgen.

Zum 5. Abschnitt (Beitragsverpflichtungen):

Zu den §§ 23 und 24 (Kostenbeiträge):

Im 5. Abschnitt werden alle Regelungen für Beitragsverpflichtungen von Menschen mit Behinderungen bzw. ihnen zu Unterhalt verpflichteten Personen zusammengefasst geregelt. Allgemein sollte im Sinne der Transparenz und Rechtssicherheit die Beitragsvorschreibung gleichzeitig mit Gewährung der Leistung erfolgen.

Allen Bestimmungen ist gemein, dass bei der Bemessung des Beitrages auf das Ausmaß der Leistung Bezug genommen wird. Dies bedeutet, dass Beitragspflichten dann angepasst werden müssen, wenn – aus welchen Gründen auch immer – eine quantitative Änderung bei der bezogenen Leistung eintritt.

Neben den entsprechenden Verordnungs- und Richtlinienermächtigungen, mit welchen transparente Rechtsgrundlagen geschaffen werden sollen, wird auch die bereits bestehende Differenzierung zwischen hoheitlich vorgeschriebenen, an das Land Tirol zu zahlenden Kostenbeiträgen (§ 23) und den privatrechtlich vorgeschriebenen Kostenbeiträgen an die Dienstleisterin (§ 24) beibehalten.

Darüber hinaus werden die in § 324 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz (ASVG), § 185 Gewerbliches Sozialversicherungsgesetz (GSVG), § 173 Bauern-Sozialversicherungsgesetz (BSVG), § 121 Beamten-Kranken und Unfallversicherungsgesetz (B-KUVG) sowie in § 13 Bundespflegegeldgesetz (BPGG) vorgesehenen Legalzessionen, bei denen die Ansprüche auf Zahlungen (Pflegegeld, Rente) von Gesetzes wegen auf den Kostenträger Land Tirol übergehen, normiert. Damit wird klargestellt, dass diesbezüglich keine Vorschreibungen des Landes Tirol erfolgen.

Insbesondere soll durch die Bestimmungen der §§ 23 und 24 eindeutig festgelegt werden, für welche Leistungen Kostenbeiträge von den Menschen mit Behinderungen bzw. diesen zu Unterhalt verpflichteten Personen zu erbringen sind. Bewusst Abstand genommen wird – wie bisher – von der Vorschreibung von Kostenbeiträgen für mobile Leistungen im Kinder- und Jugendbereich.

Die Vorschreibung von Kostenbeiträgen bei der Leistung „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ (§ 11 Abs. 2 lit. d) hat sich aufgrund der sehr unregelmäßigen Inanspruchnahme nicht bewährt. Der Verwaltungsaufwand stand hierbei in keinem Verhältnis zu den Einnahmen. Durch die geplante Vorschreibung eines Kostenbeitrags für die Leistung „Sozialpsychiatrische Einzelbegleitung/Case-Management“ (§ 6 Abs. 2 lit. d) unabhängig von der Inanspruchnahme der Leistung „Tagesstruktur – Sozialpsychiatrie“ (§ 11 Abs. 2 lit. d) wird eine kostenneutrale, verwaltungsvereinfachende Umstellung bewirkt.

Mit den Bestimmungen des § 23 Abs. 2 bis 4 werden Rahmenbedingungen geschaffen, durch die einkommensschwache Menschen mit Behinderungen in Bezug auf Kostenbeiträge entlastet werden sollen. Vor allem soll damit ein Anreiz für Menschen mit Behinderungen geschaffen werden einer Erwerbstätigkeit nachzugehen, auch wenn diese nur in einem geringen Umfang möglich sein sollte.

Klarzustellen ist, dass Menschen mit Behinderungen bei einem (geringfügigen) Einkommen aus anderen Einkunftsarten als Erwerbstätigkeit, z.B. Unterhaltszahlungen, sehr wohl aus diesem einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Nur wenn der Mensch mit Behinderungen kein Einkommen oder ein Einkommen in der Höhe eines Einkommens einer geringfügigen Beschäftigung nach § 5 Abs. 2 ASVG aus anderen Einkunftsarten als Erwerbstätigkeit bezieht, ist zusätzlich von jener Unterhaltsverpflichteten, die im gleichen Haushalt lebt (somit ihren Unterhalt als Naturalunterhalt leistet), ein Kostenbeitrag im Rahmen der Unterhaltsverpflichtung zu leisten. Leistungen, für welche grundsätzlich ein Kostenbeitrag vorgeschrieben werden kann, entlasten jene Person, welche den Naturalunterhalt leistet. Deshalb ist eine Vorschreibung eines Kostenbeitrages für die Person, die den Naturalunterhalt leistet, unter Berücksichtigung des Ausmaßes der Leistung gerechtfertigt.

Der Ausgangsbetrag für die Bemessung eines Einkommens aus einer geringfügigen Beschäftigung in § 23 Abs. 4 orientiert sich an der Geringfügigkeitsgrenze des § 5 Abs. 2 ASVG. Die Landesregierung hat durch Verordnung die Aufwertungszahl jährlich für 1. Jänner bis 31. Dezember festzusetzen.

Durch § 23 Abs. 7 soll ein Ermessensspielraum geschaffen werden, um bei besonderen sozialen Härtefällen nach eingehender Prüfung Kostenbeiträge reduzieren oder ganz von ihrer Vorschreibung absehen zu können. Diese besondere Situation könnte beispielsweise in folgenden Fällen vorliegen: alleinerziehende Person bei unbekanntem Aufenthalt, Tod oder Unkenntnis des anderen Elternteils, ausständige Unterhaltszahlungen, gerichtlich genehmigte Exekutionen, mehrere beeinträchtigte Personen im gleichen Haushalt, etc. Hohe finanzielle Belastungen für sich stellen keinen Härtefall im Sinne dieses Gesetzes dar.

Zu § 24 ist festzuhalten, dass es für jene Leistungen, für welche ein Kostenbeitrag an die Dienstleisterin zu leisten ist, zu keiner Veränderung des bisherigen Vollzugs kommt. Die Dienstleisterinnen waren bereits vor Inkrafttreten dieses Gesetzes für die Einbringlichmachung der Kostenbeiträge verantwortlich. Das Land Tirol erfährt dadurch keinerlei Nachteile, da die Abrechnung der Leistungen jedenfalls nur unter Abzug des individuell festgesetzten Kostenbeitrages erfolgt. Derartige Festlegungen sollen auch in den Rahmenvereinbarungen nach § 42 ihren Niederschlag finden.

Sollte eine der normierten Leistungen im Rahmen des persönlichen Budgets in Anspruch genommen werden, so sind die Bestimmungen über die Beitragsverpflichtungen sinngemäß anzuwenden.

Zu § 25 (Rückstände aus Beitragsverpflichtungen):

Durch die Bestimmung des § 25 wird eine bisherige Unklarheit im Tiroler Rehabilitationsgesetz geklärt. Bislang bestand die Unsicherheit, ob geringe oder fehlende Kostenbeitragsvorschreibungen aufgrund unterlassener Anzeige rückwirkend vorgeschrieben bzw. erhöht werden können. Durch die Neuregelung wird diese Rechtsunsicherheit beseitigt. Zudem wird sichergestellt, dass Personen, die ihrer Anzeigepflicht nachkommen, nicht schlechter gestellt sind, als Personen, die dies unterlassen haben.

Bei unwahren Angaben, Verschweigen oder Verletzung der Anzeigepflicht betreffend Kostenbeiträge an das Land Tirol soll es möglich sein, den daraus entstandenen Rückstand bzw. Differenzbetrag nachträglich vorzuschreiben. Klargestellt wird damit, dass auch nicht oder zu gering vorgeschriebene Kostenbeiträge als Rückstände im Sinn des § 25 gelten. Die Vorschreibung ist an die Zahlungspflichtige, im Todesfall an den Nachlass, sowie, unter Berücksichtigung anderer – insbesondere zivilrechtlicher – Rechtsnormen, an die Rechtsnachfolger der Zahlungspflichtigen, zu richten.

Durch Abs. 2 soll unter anderem die Möglichkeit geschaffen werden, aufwändige Exekutionen aufgrund von Kostenbeitragsrückständen zu vermeiden. Stattdessen sollen insbesondere Aufrechnungen von Kostenbeitragsrückständen mit Zuschüssen nach diesem Gesetz möglich sein.

Mit Abs. 3 soll sichergestellt werden, dass Nachkommen von jenen Personen, die zu Lebzeiten ihrer Kostenbeitragsverpflichtung regelmäßig nachkommen, nicht schlechter gestellt werden, als Nachkommen von jenen Personen, die zu Lebzeiten mit Kostenbeitragszahlungen säumig sind.

Zum 6. Abschnitt (Verfahren):

Zu § 26 (Sachliche und örtliche Zuständigkeit):

Die Zuständigkeiten sollen im Vergleich zur geltenden Rechtslage grundsätzlich unverändert bleiben. Es erfolgt lediglich eine Konkretisierung, welche Bereiche im Rahmen der Hoheits- oder der Privatwirtschaftsverwaltung jeweils von den Bezirksverwaltungsbehörden oder von der Landesregierung entschieden bzw. besorgt werden.

Die Bestimmung zur örtlichen Zuständigkeit im Abs. 5 entspricht der derzeitigen Rechtslage. Die Ergänzung hinsichtlich des dauernden Aufenthaltes ist im Sinn des § 4 Abs. 1 lit. c zu verstehen. Klargestellt wird auch die örtliche Zuständigkeit im Fall eines Wechsels des Hauptwohnsitzes innerhalb stationärer Strukturen, im Übrigen wird auf die Bestimmungen des AVG verwiesen.

Zu § 27 (Anträge):

Die Bestimmungen über die Antragstellung werden entsprechend dem Grundsatz nach § 2 Abs. 1 lit. h wie bisher beibehalten.

Für Zuschüsse nach § 20 kommen häufig mehrere Kostenträgerinnen in Betracht, sodass Anträge auf derartige Zuschüsse nach Abs. 5 auch dann als fristgerecht eingebracht gelten, wenn sie bei einer anderen der genannten Kostenträgerinnen eingebracht werden. Die Fristen richten sich nach der entsprechenden Richtlinie (§ 20 Abs. lit. e). Dies dient der Erleichterung des Verfahrens für die antragstellende Person und der Erleichterung der Koordination zwischen den Kostenträgerinnen.

Zu § 28 (Antragsunterlagen):

Detailliert geregelt sind nunmehr die erforderlichen Antragsunterlagen und sonstigen Formerfordernisse.

Bei Geschäftsunfähigkeit oder beschränkter Geschäftsfähigkeit sind Unterlagen über die gesetzliche Vertretung vorzulegen (Abs. 1 lit. a Z 8). Die jeweilige Vertreterin müsste dann die entsprechende Urkunde, etwa die gemeinsame Bestimmung vor dem Standesamt (bei Obsorge beider Eltern), einen gerichtlichen Beschluss (über die Obsorge oder die gerichtliche Erwachsenenvertretung), einen vor Gericht geschlossenen Vergleich oder eine entsprechende Urkunde aus dem Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV), der zuständigen Stelle vorlegen. So wird neben der gerichtlichen Erwachsenenvertretung auch die gesetzliche und die gewählte Erwachsenenvertretung sowie die Vorsorgevollmacht von der Bestimmung erfasst.

Die in Abs. 1 lit. f angeführten Unterlagen betreffen die Anzeige nach § 39 Abs. 1. Dabei ist insbesondere anzugeben: die Versicherung, die Art der Versicherung und die Nummer der Versicherungspolizze bzw. des Versicherungsscheins (wenn der Schaden durch eine Versicherung der Ersatzpflichtigen gedeckt ist), bzw. – wenn der Schaden durch einen Unfall entstanden ist – die Schadennummer der polizeilichen Unfallanzeige.

Eine taxative Aufzählung sämtlicher entscheidungsrelevanter Unterlagen ist aufgrund der individuellen Gegebenheiten in Bezug auf Leistungen und Zuschüsse nicht möglich, weshalb mit Abs. 1 lit. g ein Auffangtatbestand geschaffen wird. Als sonstige Unterlagen würden z.B. bei Beantragung eines Mentorenzuschusses Angaben über die Mentorin oder bei Beantragung eines Fahrtkostenzuschusses Angaben über die zurückzulegende Strecke in Betracht kommen.

Von Menschen mit Behinderungen wurde im Rahmen des Forumtheaters auch des Öfteren vorgebracht, dass das wiederkehrende Vorlegen von Unterlagen, die der zuständigen Stelle bereits aus früheren Antragsstellungen bekannt sind, als erschwerend und nicht zielführend gesehen wird. Mit Abs. 2 wird daher klargestellt, dass nur jene Unterlagen dem Antrag beizulegen sind, welche der zuständigen Stelle nicht ohnedies vorliegen. Selbstredend ist auch, dass nur die für das konkrete Verfahren notwendigen Unterlagen vorzulegen sind. So sind z.B. keine Einkommensunterlagen vorzulegen, wenn für die beantragte Leistung kein Kostenbeitrag vorgesehen ist. Der Abs. 2 stellt weiters klar, dass sämtliche Änderungen, sofern sie nicht ohnedies bereits der zuständigen Stelle angezeigt wurden, jedenfalls im Zuge einer neuerlichen Antragstellung mitzuteilen sind.

Zu den §§ 29 und 30 (Medizinische Beurteilung der Behinderungen, inhaltliche Beurteilung der beantragten Leistung bzw. des beantragten Zuschusses):

Mit diesen Regelungen wird klargestellt, dass ein Ermittlungsverfahren samt sachverständiger Beurteilung der Gewährung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz zu Grunde liegt. Damit soll die Nachvollziehbarkeit, Vergleichbarkeit und eine landesweit einheitliche Vollzugspraxis gewährleistet und Willkür ausgeschlossen werden.

Der Schwerpunkt liegt dabei auf der Beurteilung der beantragten Leistungen und Zuschüsse. Diese Beurteilung wird vorwiegend von Personen mit Ausbildungen im Bereich Soziale Arbeit (FH), Pädagogik und Psychologie vorgenommen. Damit soll auch der Paradigmenwechsel vom medizinischen hin zum sozialen Modell sichtbar gemacht werden. Amtsärztinnen werden lediglich noch zur (Erst-)Beurteilung der Behinderung bzw. bei konkreten medizinischen Fragen, welche im Rahmen einer Gesamtbetrachtung entstehen können, herangezogen.

Amtsärztinnen sind lediglich bei Leistungen nach § 8 eingehend zu befassen, da es sich hierbei vorwiegend um Leistungen handelt, die ausschließlich auf Basis einer ärztlichen Verordnung durchgeführt werden dürfen.

Durch diese Bestimmungen werden die Amtsärztinnen der zuständigen Stellen wesentlich entlastet.

Zu § 31 (Mitwirkung):

Leistungen und Zuschüsse zugunsten einer bestimmten Person implizieren deren Mitwirkung an der Erhebung der Anspruchsvoraussetzungen. Im Rahmen der Mitwirkung von gesetzlichen Vertreterinnen soll es für die zuständige Stelle in diesem Zusammenhang dabei unter anderem auch möglich sein, sich Tätigkeitsberichte, aus denen auch die finanzielle Situation hervorgeht, vorlegen zu lassen.

Über die Mitwirkung wird auch dem im Forumtheater von den Menschen mit Behinderungen geäußerte Wunsch nach bedarfsgerechten Unterstützungsangeboten nachgekommen, da dadurch sichergestellt wird, dass der Mensch mit Behinderungen aktiv bei der Erhebung seines Bedarfs eingebunden wird.

Von der Mitwirkung nach § 31 Abs. 2 lit. a und b sind insbesondere auch die Wahrnehmung von Ladungen und Terminen, sowie die Einhaltung von vereinbarten Hausbesuchen, usw. umfasst.

Mit § 31 Abs. 4 erhält die zuständige Stelle die Möglichkeit die Leistung bzw. den Zuschuss nur teilweise zu gewähren oder abzulehnen, wenn ihr aufgrund der fehlenden Mitwirkung eine vollumfängliche Entscheidung nicht möglich ist.

Zu § 32 (Amtshilfe, Auskunftersuchen, Abfragerechte):

Die Bestimmungen des § 32 dienen neben der Erhebung der Entscheidungsgrundlagen auch dem Schutz des Menschen mit Behinderungen.

Grundsätzlich ist die antragstellende Person verpflichtet, sämtliche entscheidungswesentlichen Unterlagen der nach § 26 zuständigen Stelle vorzulegen, die benötigten Informationen sollen daher primär von der antragstellenden Person eingeholt und vorgelegt werden.

Da sich in der Vollzugspraxis jedoch gezeigt hat, dass beispielsweise aufgrund der Behinderungen bzw. der Familienkonstellation die Vorlage der Unterlagen nicht möglich ist und die Zurück- oder Abweisung von Anträgen mit besonderer sozialer Härte verbunden wäre, soll mit den Regelungen in § 32 die Möglichkeit der amtswegigen Beschaffung der notwendigen Informationen im Einzelfall geschaffen werden.

Nach Abs. 2 sollen im Zusammenhang mit der Prüfung der Anspruchsvoraussetzung bzw. der Zuständigkeit nach diesem Gesetz insbesondere folgende Informationen zur Verfügung gestellt werden:

- von den Fremdenbehörden: Aufenthaltstitel
- von den ordentlichen Gerichten: Entscheidungen über Schadenersatz, Kostentragungsbeschlüsse z.B. nach § 179a Strafvollzugsgesetz

Im Abs. 3 soll den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, notwendige Abfragen nach dem Familienstand und den im gemeinsamen Haushalt gemeldeten Personen über Verknüpfungsanfragen im Zentralen Melderegister (ZMR) tätigen zu können. Die Bestimmung orientiert sich an § 45 Abs. 3 des Tiroler Kinder- und Jugendhilfegesetzes.

Im Abs. 4 soll den zuständigen Stellen die Möglichkeit eingeräumt werden, vom Sozialministeriumservice notwendige Auskünfte zum Vorliegen eines Behindertenausweises nach dem Bundesbehindertengesetz, oder nach der Straßenverkehrsordnung einzuholen. Die Abfragemöglichkeit soll im Einzelfall die Einholung der Auskünfte ermöglichen, systematische Abfragen sind mit der Bestimmung nicht intendiert.

Zu § 33 (Beginn und Dauer von Leistungen und Zuschüssen, Vorausleistung):

Hinsichtlich der Anspruchsvoraussetzungen wird die bestehende Regelung beibehalten. Eine darüber hinausgehende rückwirkende Gewährung von Leistungen bzw. Zuschüssen wird aus Gründen der objektiven Nachprüfbarkeit auch zukünftig nicht möglich sein. Vielmehr soll gewährleistet sein, dass Anträge in zeitlicher Nähe zu einer Leistung bzw. einem Zuschuss gestellt werden.

Mit Abs. 2 wird der bestehende Vollzug, wonach Leistungen und Zuschüsse jedenfalls zeitlich befristet werden, einer ausdrücklichen rechtlichen Grundlage zugeführt. Diese Befristungen dienen auch der Qualitätssicherung, da so in regelmäßigen Abständen die Adäquanz, die Qualität, das angemessene Ausmaß, etc. der Leistung bzw. des Zuschusses überprüft werden kann. Siehe dazu auch die Erläuterungen zu § 49.

Innerhalb der maximalen Frist von fünf Jahren, besteht ein Ermessensspielraum der jeweils zuständigen Stelle und soll sichergestellt werden, dass die Leistung bzw. der Zuschuss für einen individuell adäquaten Zeitraum gewährt werden.

In Abs. 3 soll für jene Fälle privatrechtlicher Ansprüche, die zwar grundsätzlich unter die Subsidiarität fallen, jedoch noch nicht feststehen, die Möglichkeit einer bedingten Gewährung (Vorausleistung) geschaffen werden, nicht zuletzt in Hinblick auf lange zivilrechtliche Verfahren. Steht der privatrechtliche Anspruch der Höhe nach fest, so wird die Vorausleistung eingestellt. Die Bestimmungen über die Beitragsverpflichtungen bleiben davon unberührt.

Zu § 34 (Anzeigepflicht):

Diese Bestimmung entspricht den derzeit im Tiroler Rehabilitationsgesetz normierten Regelungen.

Die angezeigte Änderung der maßgeblichen Verhältnisse kann Änderungen der gewährten Leistung bzw. des gewährten Zuschusses oder des Kostenbeitrags bedingen, so etwa dann, wenn ein Urteil in Zusammenhang mit einem privatrechtlichen Anspruch ergeht oder sich die Einkommenssituation maßgeblich ändert. Der zweite Satz des § 34 schafft dazu die notwendige Rechtsgrundlage zur Anpassung der gewährten Leistung bzw. des gewährten Zuschusses oder des Kostenbeitrags.

Zu § 35 (Widerruf, Anpassung und Einstellung von Leistungen und Zuschüssen):

Mit § 35 wird die Möglichkeit geschaffen, unter genau bestimmten Voraussetzungen in Entscheidungen nachträglich einzugreifen.

Der Widerruf ist rückwirkend auszusprechen, um eine Schlechterstellung von Personen zu verhindern, die bei Antragsstellung bzw. bei in Folge eintretenden Änderungen unverzügliche und wahrheitsgemäße Angaben machen. Die Befristung auf fünf Jahre entspricht der Bestimmung des § 33 Abs. 2. Eine mit dem Widerruf einhergehende Ersatzpflicht richtet sich nach den Bestimmungen des § 40.

Entsprechend den in § 2 Abs. 1 lit. a und lit. g genannten Grundsätzen soll im Abs. 4 lit. a und lit. b die Möglichkeit vorgesehen werden, Leistungen und Zuschüsse ab Kenntnis des Einstellungsgrundes für die Zukunft einzustellen.

Die Einstellungs- bzw. Anpassungsgründe sind nachvollziehbar und transparent, und speziell im Fall des Abs. 4 lit. a und lit. b allenfalls auf sachverständiger Grundlage in der Entscheidung anzuführen.

Stellt sich bei Erbringung einer Leistung heraus, dass im Vordergrund der Leistung nicht (mehr) der Aspekt der Teilhabe steht, sondern vielmehr Zweck der Leistung die Unterstützung der Pflegebedürftigkeit ist, soll mit Abs. 4 lit. a die Möglichkeit geschaffen werden, Leistungen der Teilhabe einzustellen. Die benötigten Leistungen, wie z.B. mobile Dienste oder Pflege in Pflegeheime, werden über das Tiroler Mindestsicherungsgesetz abgedeckt.

Im Sinne der Selbstbestimmung werden bei der Einstellung von Leistungen nach Abs. 4 lit. b alternative Leistungen empfohlen, die gewährte Leistung jedoch nicht von Amts wegen abgeändert. Für die Gewährung der alternativ empfohlenen Leistung bedarf es eines entsprechenden Antrages des Menschen mit Behinderungen.

Als weiterer Einstellungsgrund wird auch eine fehlende Mitwirkung des Menschen mit Behinderungen während der Leistung (Abs. 4 lit. c) vorgesehen. Dabei ist jedoch jedenfalls die individuelle Möglichkeit zur Mitwirkung aufgrund der vorliegenden Behinderungen zu berücksichtigen. Bewusst wird diese Bestimmung auf die Mitwirkung des Menschen mit Behinderungen eingeschränkt. Es soll nicht möglich sein, eine Leistung bzw. einen Zuschuss aufgrund einer fehlenden Mitwirkung der gesetzlichen Vertreterinnen einzustellen.

Zu Abs. 5 ist klarzustellen, dass mit der Anpassung des Ausmaßes sowohl eine Anpassung etwa des gewährten Stundenausmaßes als auch eine inhaltliche Umstellung der Leistung (z.B. von Intensiv- auf Normaltarif) erfolgen kann.

Die faktische Nichtinanspruchnahme einer gewährten Leistung bedeutet die Hinfälligkeit der Gewährung und bedarf keiner gesonderten Erledigung.

Zu den §§ 36 und 37 (Schlichtungsstelle, Schlichtungsverfahren):

Mit der Einrichtung einer Schlichtungsstelle soll es im Rahmen der in Privatwirtschaftsverwaltung abgewickelten Verfahren Menschen mit Behinderungen ermöglicht werden, vor Anrufung der ordentlichen Gerichte eine kostenfreie, unbürokratische, zwischengeschaltete Stelle anzurufen, um eine (teilweise) ablehnende Entscheidung in Anwesenheit aller Streitparteien niederschwellig überprüfen lassen zu können. Damit soll dem seitens Betroffener vielfach geäußerten Wunsch nach einer Beschwerdemöglichkeit auch für den Bereich der Privatwirtschaftsverwaltung Rechnung getragen werden.

Hinsichtlich der Bestimmung in § 36 Abs. 4 wird davon ausgegangen, dass von der Nutzerinnenvertretung jene Person entsandt wird, die dieselben Behinderungen wie der vom Schlichtungsverfahren betroffene Mensch mit Behinderungen hat.

Die in § 36 Abs. 5 eröffnete Möglichkeit für Umlaufbeschlüsse dient insbesondere der Beschlussfassung über formelle Entscheidungen, wie etwa Terminvereinbarungen oder die Beiziehung von Dolmetscherinnen oder anderen Personen, nicht jedoch über das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens selbst.

Zum 7. Abschnitt (Kostentragung, Kostenersatz):

Zu § 38 (Kostentragung):

Die die Kostentragung regelnde Bestimmung entspricht weitestgehend der geltenden Rechtslage (§ 26 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes).

Zu § 39 (Übergang von Rechtsansprüchen):

Im § 39 wird eine Legalzession von Forderungen des Menschen mit Behinderungen gegenüber der für die Folgekosten der Behinderungen Haftenden normiert. Wesentlich dabei jedoch ist, dass nur jene Ansprüche der Zession unterliegen, welche der Kostenabdeckung von Leistungen dienen, die den gleichen Zweck wie Leistungen und Zuschüsse nach diesem Gesetz haben. So sind etwa Schmerzensgeld oder Opferentschädigungen aufgrund ihrer anderen Zweckbestimmung von der Zession ausgenommen.

Hinsichtlich der notwendigen Angaben zu den in § 39 angeführten Ansprüchen wird auf § 28 Abs. 1 lit. f und die Erläuternden Bemerkungen dazu hingewiesen.

Rückstände aus Ansprüchen nach Abs. 1 gehen bei Ableben des Menschen mit Behinderungen gleich einer anderen Schuld auf den Nachlass des Menschen mit Behinderungen über. Diese können etwa dann entstehen, wenn ein Mensch mit Behinderungen sowohl Leistungen und Zuschüsse der Behindertenhilfe des Landes Tirol als auch der zahlungsverpflichteten Dritten bezogen hat. Die von dritter Seite und damit de facto doppelt erhaltenen Beträge sind vom Menschen mit Behinderungen nachträglich an das Land Tirol zu zahlen. Ist der Mensch mit Behinderungen dieser Verpflichtung bis zu seinem Tod nicht vollständig nachgekommen, so hat der aushaftende Teil als Forderung gegen den Nachlass gerichtet zu werden.

Für den Übergang von Rechtsansprüchen ist keine Zuständigkeit der Schlichtungsstelle vorgesehen, weshalb zur Entscheidung von Streitigkeiten unmittelbar die ordentlichen Gerichte berufen sind.

Zu § 40 (Ersatz zu Unrecht empfangener Leistungen und Zuschüsse):

Mit § 40 wird die rechtliche Grundlage dafür geschaffen, dass bei Zutreffen der im Abs. 1 genannten Voraussetzungen die Leistungsempfängerin die Kosten der zu Unrecht empfangenen Leistung bzw. den zu Unrecht empfangenen Zuschuss zurückerstatten muss.

Zum 8. Abschnitt (Dienstleisterinnen):

Zu den §§ 41 bis 43 (Betriebsbewilligung, Rahmenvereinbarungen, behördliche Aufsicht):

Ziel des 8. Abschnittes ist es, die teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehende Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und den Dienstleisterinnen einer transparenten rechtlichen Grundlage zuzuführen.

Für Dienstleisterinnen, die ambulante und stationäre Leistungen nach diesem Gesetz anbieten (wollen), wird das nach § 18 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes vorgesehene „Eignungsfeststellungsverfahren“ zu einem Betriebsbewilligungsverfahren umgewandelt. Dies erweist sich aus der Erfahrung des bisherigen Vollzuges und unter Bedachtnahme auf die UN-Behindertenrechtskonvention als notwendig und zweckmäßig. Wie bisher sollen auch künftig Amtsärztinnen bzw. Sachverständige mit psycho-sozialer Ausbildung sowie hochbautechnische Sachverständige insbesondere mit Kenntnissen zur Barrierefreiheit dem Verfahren beigezogen werden.

Während für den Abschluss einer Rahmenvereinbarung (§ 42) die gesamte Struktur einer Dienstleisterin auf ihre Eignung überprüft wird (Einhaltung der in einer Verordnung nach § 14 Abs. 1 lit. h festgelegten Qualitätsstandards), wird bei der Betriebsbewilligung eine konkrete Einrichtung einer Dienstleisterin geprüft. Bei der Erteilung einer konkreten Betriebsbewilligung wird der Rahmen des Prüfumfanges von den Leistungsbeschreibungen und Qualitätsstandards vorgeben.

Für Dienstleisterinnen, die mobile Leistungen nach diesem Gesetz anbieten (wollen), sind neben der Rahmenvereinbarung (im Zuge deren Abschlusses die Eignung überprüft wird) keine weiteren Voraussetzungen zu erfüllen.

Die Einhaltung der für die Eignung aller Dienstleisterinnen vorgesehenen Kriterien wird im Rahmen der behördlichen Aufsicht (§ 43) überprüft. Bei Nichteinhaltung greifen die in der Rahmenvereinbarung festgelegten zivilrechtlichen Konsequenzen (insbesondere Kündigung der Rahmenvereinbarung nach § 42). Zusätzlich können im Rahmen der Hoheitsverwaltung für einzelne Einrichtungen von Dienstleisterinnen weitere fachlich notwendige Maßnahmen (§ 41 Abs. 8 und § 43 Abs. 2) ergriffen werden.

Zu § 41 Abs. 8 wird festgehalten, dass „nach dem Stand der Wissenschaften“ insbesondere die Wissenschaften der Pädagogik, Technik, Medizin, etc. darunter zu verstehen sind.

Die in § 41 Abs. 3 lit. b Z 3 genannten Kapazitäten stellen die Anzahl der abrechenbaren Plätze für die konkrete Leistung in einer Einrichtung dar, welche in Hinblick auf die budgetäre Planung sowie die Erstellung des Bedarfs- und Entwicklungsplans der Behindertenhilfe des Landes Tirol von Bedeutung sind.

Nach § 42 kann das Land Tirol zur Sicherstellung von Leistungen Rahmenvereinbarungen mit Dienstleisterinnen abschließen, sofern das Land Tirol die Leistungen nicht selbst erbringt.

Mit § 42 Abs. 2 wird die teilweise bereits seit Jahrzehnten bestehende Praxis des Landes Tirol mit den Dienstleisterinnen von ihnen erbrachte und für die Menschen mit Behinderungen jeweils gewährte Leistungen direkt abzurechnen, erstmals einer transparenten rechtlichen Grundlage zugeführt.

Durch die Bestimmungen des 8. Abschnittes wird zusätzlich eine Sicherheit für Menschen mit Behinderungen erreicht. Menschen mit Behinderungen sollen von einem in den Qualitätsstandards

vorgegebenen Leistungsniveau ausgehen können, wenn sie Leistungen nach diesem Gesetz in Anspruch nehmen.

Zum 9. Abschnitt (Planung, Statistik, Tarife und Ko-Finanzierung):

Zu § 44 (Bedarfs- und Entwicklungsplan für die Behindertenhilfe des Landes Tirol):

Für den Bereich der Förderung der Teilhabe von Menschen mit Behinderungen am gesellschaftlichen Leben fehlte bislang ein geeignetes Planungsinstrument, weshalb nun – in Anlehnung an die Sozialplanung nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz – in § 44 ein Bedarfs- und Entwicklungsplan vorgesehen ist. Mit dem im Abs. 5 normierten Verweis auf den alle zwei Jahre zu erstellenden Sozialbericht nach dem Tiroler Mindestsicherungsgesetz soll kein zusätzliches Berichtswesen geschaffen werden, vielmehr werden die Daten der Behindertenhilfe schon in Zusammenhang mit der Erstellung des Sozialberichts erhoben. Das Berichtswesen soll nunmehr für den Bereich der Behindertenhilfe im Abs. 5 ausdrücklich verankert werden.

Zu § 45 (Statistik):

Mit dieser Bestimmung wird Art. 31 der UN-Behindertenrechtskonvention umgesetzt.

Zu § 46 (Tarife und Ko-Finanzierung):

Mit der Verordnungsermächtigung nach Abs. 1 wird unter anderem auch der Empfehlung aus dem Bericht des Landesrechnungshofes über die Rehabilitation und Behindertenhilfe des Landes Tirol (LR-0560/36, 10. November 2010) nachgekommen, für gleiche Leistungen gleiche Entgelte zu zahlen.

Hierzu ist festzuhalten, dass im Rahmen umfangreicher Arbeiten in den Jahren 2012 bis 2016 unter anderem ein Tarifmodell (Normkostenmodell) gemeinsam mit den Dienstleisterinnen entwickelt wurde und auf diesem basierend Tarife für die Leistungen nach diesem Gesetz berechnet wurden. Die entsprechenden Ergebnisse wurden von der Tiroler Landesregierung mit Beschlüssen vom 7. Juli 2015 und 21. Juni 2016 angenommen. Diese einheitliche Tarifstruktur soll künftig in einer Verordnung normiert und schrittweise bis zum Jahr 2021 umgesetzt werden.

Aufgrund der Abgrenzungsschwierigkeiten der Zuständigkeit zwischen den Kostenträgerinnen wurde in Tirol – ähnlich wie bereits in anderen Bundesländern – ein Pilotprojekt gestartet, in dessen Rahmen Therapien erbracht werden. Durch die gemeinsame Finanzierung dieses Pilotprojektes durch das Land Tirol und den Sozialversicherungsträgern soll ein niederschwelliger Zugang mit Wegfall der Zuständigkeitsfrage geschaffen werden. Die Regelungen im Abs. 3 sollen in weiterer Folge den Verwaltungsaufwand möglichst gering halten, so soll damit auch eine pauschalierte Abrechnung mit den Sozialversicherungsträgern möglich und eine komplizierte und verwaltungstechnisch aufwändige, einzelfallbezogene Finanzierung, vermieden werden. Derzeit ist lediglich eine Zusammenarbeit mit den Sozialversicherungsträgern im Bereich der Therapien angedacht. Weitere Entwicklungen, möglicherweise auch mit anderen Kostenträgerinnen in anderen Leistungsbereichen, sollten durch die offene Formulierung dieser Bestimmung möglich sein.

Zum 10. Abschnitt (Teilhabebeirat, Nutzerinnenvertretung):

Zu § 47 (Teilhabebeirat):

Der in § 47 vorgesehene Teilhabebeirat soll den Behindertenbeirat nach § 34 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes als Beratungsgremium ablösen, wobei die Zusammensetzung im Vergleich zur bestehenden Regelung neu konzipiert wird. Insbesondere sollen nunmehr besonders legitimierte Vertreterinnen von Menschen mit Behinderungen ein maßgeblicher Teil dieses Gremiums sein (Abs. 2 lit. a), auch die explizite Berücksichtigung Angehöriger von Menschen mit Behinderungen (Abs. 2 lit. b) ist gegenüber der bisherigen Rechtslage neu. Das Vorschlagsrecht für Vertreterinnen von Dienstleisterinnen obliegt nach Abs. 2 lit. c der Arbeitsgemeinschaft der sozialen Dienstleistungsanbieter für Menschen mit Behinderungen, Lernschwierigkeiten und psychischen Beeinträchtigungen in Tirol (argeSODiT), in der ein Großteil der Dienstleisterinnen organisiert ist. Abs. 2 lit. c normiert lediglich ein Vorschlagsrecht, die Vertreterin der Dienstleisterinnen muss nicht dem Verein argeSODiT angehören.

Zu Abs. 2 lit. i wird klargestellt, dass die betreffenden Landesbediensteten tendenziell aus jenen Organisationseinheiten kommen sollten, die Berührungspunkte mit dem Thema Behinderungen haben (z.B. Abt. Bildung, Abt. Arbeit und Gesellschaft, Abt. Kinder- und Jugendhilfe). Damit soll zum Ausdruck gebracht werden, dass das Thema Behinderungen eine Querschnittsmaterie ist, die mehrere Verwaltungsbereiche betrifft.

Mit Abs. 5 wird die Möglichkeit geschaffen, bei Bedarf weitere Expertinnen im konkreten Fall beizuziehen. Als solche Expertinnen kommen z.B. Vertreterinnen der Sozialversicherungsträger, des AMS, des Sozialministeriumservice, etc. in Betracht.

Um eine strukturierte Arbeit zu gewährleisten, hat sich der Teilhabebeirat gemäß Abs. 8 eine Geschäftsordnung zu geben.

Mit Abs. 11 werden die Tätigkeiten der für Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit des Amtes der Tiroler Landesregierung auf die Protokollführung reduziert. Darüber hinaus können jedoch weitere Kanzleiarbeiten, wie z.B. Raumreservierung, nach Rücksprache mit der zuständigen Organisationseinheit vorgenommen werden. Andere Kanzleiarbeiten, wie etwa die Erstellung der Tagesordnung, die Versendung der Protokolle, etc. sind vom zuständigen Mitglied des Teilhabebeirates zu erledigen.

Zu § 48 (Nutzerinnenvertretung, Angehörigenvertretung):

Zentrales und wesentliches Element der UN-Behindertenrechtskonvention ist die Partizipation von Menschen mit Behinderungen, auch im Rahmen des Forumtheaters wurde mehrfach der dringende Wunsch geäußert, eine landesweite legitimierte Vertretung für Menschen mit Behinderungen aufzubauen.

Bisherige Ansätze von partizipativer Zusammenarbeit zwischen dem Land Tirol und Menschen mit Behinderungen haben gezeigt, dass die fehlende Vertretungsbefugnis für alle Menschen mit Behinderungen als Schwachstelle von den für diese Zusammenarbeit frei ausgewählten bzw. freiwilligen Menschen mit Behinderungen wahrgenommen wurde.

In Umsetzung der Konvention ist es dem Gesetzgeber daher ein wesentliches Anliegen, die Gestaltung und Weiterentwicklung der Angebote in der Behindertenhilfe des Landes Tirol gemeinsam mit Menschen mit Behinderungen zu erarbeiten. Zu diesem Zweck wird mit der vorliegenden Bestimmung eine Nutzerinnenvertretung eingerichtet.

Die Nutzerinnenvertretung ist entsprechend Abs. 1 in die Entscheidungsprozesse der Behindertenhilfe des Landes Tirol einzubinden, ferner sind Vertreterinnen der Nutzerinnenvertretung Mitglieder des Teilhabebeirates (§ 47 Abs. 2 lit. a) und der Schlichtungsstelle (§ 36 Abs. 2 lit. c). Die Partizipation der Menschen mit Behinderungen soll darüber hinaus insbesondere für die Weiterentwicklung, Veränderung oder Anpassung von Leistungen und Zuschüssen stattfinden. Die Nutzerinnenvertretung kann zu diesem Zweck etwa in verschiedenen Arbeitsgruppen mitwirken oder bei der Erstellung oder Überarbeitung von Verordnungen (z.B. nach § 14) einbezogen werden.

Mitglieder der Nutzerinnenvertretung können nur Menschen mit Behinderungen sein, die eine Leistung nach diesem Gesetz innerhalb der letzten vier Jahre bezogen haben bzw. beziehen (Abs. 2), wobei die Beschränkung auf einen vierjährigen Zeitraum die zeitliche Nähe der Leistung gewährleisten soll.

Unter Berücksichtigung des partizipativen Aspekts werden die Mitglieder der Nutzerinnenvertretung in einem speziellen Auswahlverfahren von jenen Menschen mit Behinderungen, die Leistungen bzw. Zuschüsse nach diesem Gesetz beziehen, nominiert. Um eine breite Repräsentanz zu gewährleisten, ist die Zusammensetzung des Gremiums gemäß § 48 Abs. 2 zu berücksichtigen. Aus diesen Gruppen erfolgt sodann auch die Nominierung der Mitglieder. Im Gegensatz etwa zur Vertretung der Dienstleisterinnen nach diesem Gesetz, hat sich in der Praxis gezeigt, dass die Organisation einer Vertretung von Menschen mit Behinderungen einer Unterstützung bedarf, weshalb die Durchführung des Verfahrens nach Abs. 3 und 4 der nach der Geschäftseinteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung für die Angelegenheiten der Behindertenhilfe zuständigen Organisationseinheit obliegt (Abs. 5). Die Bestellung der in diesem Verfahren nominierten Mitglieder erfolgt durch die Landesregierung.

Die Angehörigen von Menschen mit Behinderungen sollen durch die Bestimmung im Abs. 8 eingebunden werden, teilweise sind Angehörige bereits jetzt als Verein organisiert. Schon während des Entstehungsprozesses des Gesetzes gab es intensive Bemühungen, sowohl Nutzerinnen wie auch Angehörigen eine Stimme zu geben. Durch die Einbindung in die Nutzerinnenvertretung und im Teilhabebeirat soll nunmehr auch die Möglichkeit geschaffen werden, die Expertise der Angehörigen von Menschen mit Behinderungen entsprechend zu berücksichtigen.

Zum 11. Abschnitt (Übergangs-, Straf- und Schlussbestimmungen):

Zu § 49 (Überführung von Rehabilitationsmaßnahmen):

Mit § 49 wird sichergestellt, dass zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes laufende Leistungen und Zuschüsse aufrecht bleiben. Damit soll dem Grundsatz des Vertrauensschutzes und der Rechtssicherheit entsprochen werden. Abs. 3 soll gewährleisten, dass bestehende Einzelgenehmigungen für nach den §§ 18 und 19 gleichartige Leistungen, wie etwa die Unterstützung für den Besuch eines Integrationskindergartens oder die Bezuschussung eines Schulhelfers nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz bei der Bemessung der entsprechenden Zuschüsse nach diesem Gesetz berücksichtigt werden. Damit sollen einerseits Doppelfinanzierungen vermieden, zum anderen nicht in bestehende Zuschüsse eingegriffen werden.

Im § 33 wird die generelle Befristung von Leistungen und Zuschüssen nach diesem Gesetz, soweit sie nicht in einer einmaligen Leistung bestehen, normiert. Zweck dieser Bestimmung ist unter anderem die Qualitätssicherung der individuellen Leistung bzw. des individuellen Zuschusses. Dementsprechend sollen auch bisher unbefristete Bescheide, welche grundsätzlich nur vor dem Jahr 2000, also vor dem Einsatz automationsunterstützter Technologien ausgestellt wurden, ex lege befristet werden. Das gleiche gilt für Leistungen und Zuschüsse, die für einen fünf Jahre überschreitenden Zeitraum gewährt wurden.

Zu § 50 (Organisatorische Übergangsbestimmungen):

Analog zu den Bestimmungen über die Überführung von Einzelgenehmigungen für Leistungen und Zuschüsse für Menschen mit Behinderungen soll mit § 50 sichergestellt werden, dass die bestehenden Eignungsfeststellungsbescheide von Dienstleisterinnen nach dem Tiroler Rehabilitationsgesetz aufrecht bleiben. Bestehende Verträge mit den Dienstleisterinnen sollen bis zum 31. Dezember 2020 aufrecht bleiben. Damit soll bewirkt werden, dass die Leistungserbringung im Allgemeinen sichergestellt ist und bis zur vollständigen Umsetzung des Tarifmodells (Normkostentarifmodells) kein rechtsfreier Raum entsteht. Während der Phase der schrittweisen Einführung der Tarife (Normkostentarife) soll den Dienstleisterinnen ermöglicht werden, die Einhaltung sämtlicher Qualitätsstandards ab dem 1. Jänner 2021 schrittweise vorzubereiten bzw. herbeizuführen.

Der Abs. 1 entbindet die Dienstleisterinnen nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Qualitätsstandards. Im Rahmen der behördlichen Aufsicht (§ 43) können Dienstleisterinnen jederzeit überprüft werden.

Bereits während der Arbeiten zu diesem Gesetz wurde intensiv am Aufbau einer Nutzerinnenvertretung gearbeitet und werden Vertreterinnen voraussichtlich bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nominiert sein. Die aus diesem Prozess nominierten Nutzerinnen sollen über die Übergangsbestimmung im Abs. 6 so lange die Aufgaben der in diesem Gesetz normierten Nutzerinnenvertretung ausüben, bis eine nach diesen Bestimmungen bestellte Nutzerinnenvertretung zur Verfügung steht. Nachdem dieser Prozess zum Aufbau einer Nutzerinnenvertretung zum Zeitpunkt der Entstehung dieses Gesetzes mit sehr viel Aufwand und Engagement der Menschen mit Behinderungen verbunden ist und es einiger Zeit bedarf, bis dieses Gremium seine Aufgaben routiniert ausüben wird können, scheint die Harmonisierung der Übergangsfrist mit der Funktionsperiode zielführend (bis spätestens Ende 2022). Mit dieser Frist ist nach Abs. 5 auch ein neuer Teilhabebeirat zu bestellen, weshalb auch eine diesbezügliche Gleichschaltung der Fristen sinnvoll erscheint.

Zu § 51 (Strafbestimmungen):

Ziel dieses Gesetzes ist es unter anderem die Zusammenarbeit des Landes Tirol mit den Dienstleisterinnen transparenter und verbindlicher zu gestalten.

Die Strafbestimmung soll einerseits der Qualitätssicherung dienen, andererseits soll sie dazu beitragen, dass die gleiche Basis der Zusammenarbeit für sämtliche Dienstleisterinnen eingehalten wird und so etwaige Wettbewerbsvorteile, die aufgrund von Verstößen gegen dieses Gesetz entstehen könnten, ausgleichen.

Zu § 52 (Gebühren- und Abgabefreiheit):

Die die Gebühren- Abgabefreiheit regelnde Bestimmung entspricht der geltenden Rechtslage (§ 33 des Tiroler Rehabilitationsgesetzes).

Zu § 53 (Verarbeitung personenbezogener Daten):

Der Abs. 1 entspricht im Wesentlichen der bestehenden Datenschutzbestimmung des Tiroler Rehabilitationsgesetzes. Eine Erweiterung erfolgt über die Bestimmung in lit. g, mit der auch sonstige Personen des gemeinsamen Haushalts umfasst sind. Die Erweiterung ist notwendig, da wie z.B. bei Lebensgefährten udgl. auch in diesen Fällen das Haushaltseinkommen für die Bemessung der Sonstigen Zuschüsse (§ 20) herangezogen wird. Die Sozialversicherungsnummer ist dabei nur in Fällen der Ko-Finanzierung von Leistungen mit einem Sozialversicherungsträger zu verarbeiten, damit in jenen Fällen, in denen etwa ein gemeinsames Antragswesen und eine gemeinsame Finanzierung mit dem Sozialversicherungsträger erfolgt.

Zu Abs. 2 lit. a wird klargestellt, dass von dem Begriff der „Gerichte“ sowohl die ordentlichen Gerichte als auch die Verwaltungsgerichte umfasst sind. Datenübermittlungen an die in Abs. 2 lit. d genannten ausländischen Versicherungsträgerinnen setzen einen entsprechenden Angemessenheitsbeschluss der Europäischen Kommission voraus, sodass sichergestellt ist, dass die Versicherungsträgerinnen ein angemessenes Schutzniveau aufweisen.

Der Abs. 6 wird an den in der Kanzeleiordnung des Amtes der Tiroler Landesregierung enthaltenen Aktenausscheidungsplan (Skartierordnung) angepasst.

Die Verarbeitung der im Abs. 7 genannten personenbezogenen Daten ist eine zwingende Voraussetzung für die Leistungserbringung durch Dienstleisterinnen, die mit dem Land Tirol eine Rahmenvereinbarung (§ 42) abgeschlossen haben. Im Interesse der Rechtssicherheit sowohl für die Dienstleisterinnen als auch für die Menschen mit Behinderungen und die anderen betroffenen Personen wird mit dieser Bestimmung eine ausdrückliche gesetzliche Ermächtigung zur Verarbeitung dieser Daten geschaffen.

Zu § 55 (Umsetzung von Unionsrecht):

Diese Bestimmung enthält den unionsrechtlich geforderten Umsetzungshinweis.

Zu § 56 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten):

Das neue Teilhabegesetz soll mit 1. Juli 2018 in Kraft treten.